

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

108. Jahrgang

Nr. 6

13. August 2015

INHALT

Nr.		Seite
129	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2015	526
130	Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst	527
131	Ordnung zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 27. April 2015	534
132	Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse	539
133	Regelung über die Besoldung und Versorgung von nicht inkardinierten Geistlichen	547
134	Änderungen im Reisekostenrecht der Priester	549
135	Satzung für Priesterrat und Dekanekonferenz im Bistum Speyer	554
136	Wahlordnung für den Priesterrat im Bistum Speyer	560
137	Ordnung für die Wahl der Dekane und Prodekanen im Bistum Speyer	563
138	Urkunde über die Umpfarrung der Filiale St. Johannes Vianney Rimschweiler aus der Pfarrei St. Pirminius Hornbach in die Pfarrei St. Peter Zweibrücken-Ixheim	566
139	Erwachsenenfirmung 2015	567
140	Firmung 2016	568
141	Fristen für die Neuwahl der Dekane und des Priesterrates	569
142	Dienstvereinbarung über die elektronische Zeit- und Urlaubserfassung im Bistum Speyer	570
143	Mustersatzung für die Ökumenischen Sozialstationen	576
144	Mustersatzung für die Krankenpflegevereine	585
145	Warnung	591
146	Besinnungstage für abhängigkeitskranke Priester, Ordensmänner und kirchliche Mitarbeiter	592
147	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz Dienstnachrichten	592 596

Die deutschen Bischöfe

129 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2015

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir den diesjährigen Caritas-Sonntag. 2015 thematisiert die Caritas besonders die Herausforderungen des demografischen Wandels in ihrer Kampagne „Stadt-Land-Zukunft“.

In 45 Jahren werden in Deutschland voraussichtlich ca. 12 Millionen Menschen weniger als heute leben. Und sie sind im Durchschnitt deutlich älter als heute. Noch nicht kalkulierbar ist, wie sich die Zuwanderung entwickelt. Der demografische Wandel wird vieles auf den Kopf stellen und fordert uns heraus. In ländlichen Räumen sind die Veränderungen schon heute sichtbar. Die Slogans auf den Plakaten der Caritas-Kampagne bringen es auf den Punkt. Da heißt es zum Beispiel: „Stress ist hier draußen ganz weit weg. Genau wie der nächste Arzt.“ oder „Auf dem Land wird noch ehrlich gekickt. Auch wenn die Elf nur noch zu fünft spielt.“

Auch die Pfarrgemeinden spüren den Wandel. Die Caritas hilft, diesen Wandel zu gestalten: Durch das ehrenamtliche Engagement vieler für ein lebendiges Gemeindeleben, durch Angebote von Jung für Alt und von Alt für Jung, durch die Etablierung einer Willkommenskultur für Flüchtlinge in unseren Gemeinden und durch vieles mehr. Als Christen vertrauen wir darauf, dass Gott uns auch in diesen Umbrüchen begleitet. Die Erfahrung zeigt: Wo altes stirbt, entsteht Raum für neue Ideen. Deshalb ist das Motto des Caritas-Sonntags 2015 „Hilf mit, den Wandel zu gestalten!“

(Hier können konkrete Beispiele aus der Diözese oder Pfarrei einfließen, wo durch Vernetzung und Neuaufbrüche Veränderungen gemeinsam bewältigt werden.)

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt.

Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Wir danken Ihnen dafür sehr herzlich.

Würzburg, den 23. Juni 2015 Für das Bistum Speyer

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13. September 2015, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

130 Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst

I. Präambel

1. Der Berufung aller Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu dienen, ist der Auftrag der Kirche.¹ In lebendigen Gemeinden und Gemeinschaften bemüht sie sich, weltweit diesem Auftrag durch die Verkündigung des Evangeliums, die Feier der Eucharistie und der anderen Sakramente sowie durch den Dienst am Mitmenschen gerecht zu werden.² Diese Sendung verbindet alle Glieder im Volk Gottes; sie bemühen sich, ihr je an ihrem Ort und je nach ihrer Begabung zu entsprechen.³ Diesem Ziel dienen auch die Einrichtungen, die die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können. Wer in ihnen tätig ist, wirkt an der Erfüllung dieses Auftrags mit. Alle, die in den Einrichtungen mitarbeiten, bilden – unbeschadet der Verschiedenheit der Dienste und ihrer rechtlichen Organisation – eine Dienstgemeinschaft.

1 Vgl. ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium* über die Kirche, 1, 5; ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute, 3, 19, 40, 45.

2 Vgl. ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium* über die Kirche, 8, 9, 26; ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute, 24, 27, 41, 42, 88.

3 CIC cc. 208, 211, 215, 216.

2. In der Bundesrepublik Deutschland ist der Kirche durch das Grundgesetz die Freiheit garantiert, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten.⁴ Die Kirche kann ihre Sendung und ihren Dienst in vielfältigen Formen verwirklichen. Sie ist nicht darauf beschränkt, dafür besondere kircheneigene Gestaltungsformen zu entwickeln, sondern kann sich auch der jedermann offenstehenden Privatautonomie bedienen, um ein Dienstverhältnis zu begründen und zu regeln.⁵ Deshalb ist es ihr möglich, neben den ehrenamtlichen auch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen.
3. Für alle, die im kirchlichen Dienst stehen, trägt die Kirche eine besondere Verantwortung. Aufgrund ihrer Sendung ist die Kirche verpflichtet, die Persönlichkeit und Würde der einzelnen Mitarbeiterin und des einzelnen Mitarbeiters zu achten und zu schützen und das Gebot der Lohngerechtigkeit zu verwirklichen.⁶ Das kirchliche Arbeitsrecht muss daher außer den Erfordernissen, die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind, auch den Grundnormen gerecht werden, wie sie die Katholische Soziallehre für die Arbeits- und Lohnverhältnisse herausgearbeitet hat.⁷

Für kirchliche Dienstverhältnisse ergeben sich daraus folgende Grundsätze:

II. Eigenart des kirchlichen Dienstes

Kirchliche Einrichtungen dienen dem Sendungsauftrag der Kirche. Daraus ergibt sich, dass alle Gestaltungsformen des kirchlichen Dienstes, auch die arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den kirchlichen Anstellungsträgern und ihren Beschäftigten, dem religiösen Charakter des kirchlichen Auftrags entsprechen müssen. In der Einrichtung selbst muss sichtbar und erfahrbar werden, dass sie sich dem Auftrag Christi verpflichtet und der Gemeinschaft der Kirche verbunden weiß. Alle Beteiligten, Dienstgeber sowie leitende und ausführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, müssen bereit sein, „an der Verwirklichung eines Stückes Auftrag der Kirche im Geist katholischer Religiosität, im Einklang mit dem

4 Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV.

5 Beschluss des BVerfG vom 04.06.1985, E 70, 138.

6 Vgl. CIC c. 747 § 2 sowie cc. 231 § 2, 1286.

7 Vgl. ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute, 67.

Bekenntnis der katholischen Kirche und in Verbindung mit den Amtsträgern der katholischen Kirche“⁸ mitzuwirken.

III. Anforderungen an Träger und Leitung kirchlicher Einrichtungen

1. Zielsetzung und Tätigkeit, Organisationsstruktur und Leitung kirchlicher Einrichtungen haben sich an der Glaubens- und Sittenlehre und an der Rechtsordnung der Kirche auszurichten.⁹ Jede dieser Einrichtungen muss sich als Teil der Kirche begreifen. Keine Einrichtung darf sich ohne Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität „katholisch“ nennen.¹⁰
2. Träger und Leitung tragen die Verantwortung für den kirchlichen Charakter der Einrichtung. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass in der Einrichtung geeignete Personen tätig sind, die bereit und in der Lage sind, den kirchlichen Charakter der Einrichtung zu pflegen und zu fördern.¹¹ Nur wenn die religiöse Dimension des kirchlichen Dienstes beachtet und der kirchliche Charakter der Einrichtung durch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bejaht werden, kann die Kirche ihren Dienst an dem Menschen glaubwürdig erfüllen.

IV. Anforderungen der Kirche an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Die Gestaltung des kirchlichen Arbeitsverhältnisses geht von der Dienstgemeinschaft aller aus, in der jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter das kirchliche Selbstverständnis der Einrichtung anerkennt und dem dienstlichen Handeln zugrunde legt. Das verpflichtet jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter zu einer Leistung und Loyalität, die der Stellung der Einrichtung in der Kirche und der übertragenen Aufgabe gerecht werden. Die Kirche muss deshalb an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anforderungen stellen, die gewährleisten, dass sie ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. Dazu gehören fachliche Tüchtigkeit, gewissenhafte Erfüllung der übertragenen Aufgaben¹² und eine Zustimmung zu den Zielen der Einrichtung.

8 Beschluss des BVerfG vom 11.10.1977, E 46, 73, 87.

9 Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Ex corde Ecclesiae* über die Katholischen Universitäten (15. August 1990), Allgemeine Normen Art. 2.

10 *CIC* cc. 216, 300, 803 § 3, 808.

11 Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Ex corde Ecclesiae* über die Katholischen Universitäten (15. August 1990), Allgemeine Normen Art. 4.

12 Vgl. *CIC* c. 231 § 1.

2. Damit die Einrichtung ihre kirchliche Sendung erfüllen kann, muss der kirchliche Dienstgeber bei der Einstellung darauf achten, dass eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter die Eigenart des kirchlichen Dienstes bejaht. Er kann pastorale, katechetische und in der Regel erzieherische Aufgaben nur einer Person übertragen, die der katholischen Kirche angehört.
3. (1) Von den katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre anerkennen und beachten. Im pastoralen und katechetischen Dienst sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer Missio canonica oder einer bischöflichen Beauftragung tätig sind, ist das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre erforderlich, dies gilt in der Regel auch für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im erzieherischen Dienst.
(2) Von nicht katholischen christlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Wahrheiten und Werte des Evangeliums achten und dazu beitragen, sie in der Einrichtung zur Geltung zu bringen. Nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bereit sein, die ihnen in einer kirchlichen Einrichtung zu übertragenden Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.
(3) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben kirchenfeindliches Verhalten zu unterlassen. Sie dürfen in ihrer persönlichen Lebensführung und in ihrem dienstlichen Verhalten die Glaubwürdigkeit der Kirche und der Einrichtung, in der sie beschäftigt sind, nicht gefährden.
4. Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Beschäftigungsanforderungen nicht mehr, so muss der Dienstgeber durch Beratung versuchen, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter diesen Mangel auf Dauer beseitigt. Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klärendes Gespräch oder eine Abmahnung, ein formeller Verweis oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung) geeignet sind, dem Obliegenheitsverstoß zu begegnen. Eine Kündigung muss als letzte Maßnahme nicht nur arbeitsrechtlich, sondern auch im Licht der religiösen Dimension der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerechtfertigt sein. Liegt ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß vor, so hängt die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung von der Abwägung der Einzelfallumstände ab. Bei der Abwägung ist dem Selbstverständnis der Kirche ein besonderes Gewicht beizumessen, ohne dass die Interessen der Kirche die Belange des Arbeitnehmers dabei prinzipiell überwiegen.

V. Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen

1. In der Bundesrepublik Deutschland hat die Kirche das verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes Regelungsverfahren zu schaffen, um ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse zu beteiligen. Das Tarifvertragssystem mit dem zu seinen Funktionsvoraussetzungen gehörenden Arbeitskampf sichert nicht die Eigenart des kirchlichen Dienstes. Tarifverträge kirchlicher Einrichtungen mit verschiedenen Gewerkschaften sind mit der Einheit des kirchlichen Dienstes unvereinbar. Streik und Aussperrung widersprechen den Grunderfordernissen des kirchlichen Dienstes. Für die Einrichtungen der Glaubensverkündigung und die Werke der Nächstenliebe gäbe daher die Kirche ihren Sendungsauftrag preis, wenn sie ihren Dienst den Funktionsvoraussetzungen des Tarifvertragssystems unterordnen würde.
2. Die Dienstgemeinschaft als das maßgebende Strukturelement des kirchlichen Dienstes gebietet es, dass unterschiedliche Interessen bei Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Beachtung des Grundkonsenses aller über den kirchlichen Auftrag ausgeglichen werden. Diesem Zweck dient es, dass die Kirche mit paritätisch besetzten arbeitsrechtlichen Kommissionen einen eigenen Weg zur Regelung der Vergütung und anderen Arbeitsbedingungen geht. Die Kompetenz der arbeitsrechtlichen Kommission eröffnet die Möglichkeit, dass jeder Interessenkonflikt Gegenstand einer Schlichtung sein kann. Dabei bleibt die Hirtenaufgabe des Bischofs unberührt, die umfassende Verantwortung für alle ihm anvertrauten Gläubigen wahrzunehmen. Das kirchenspezifische Arbeitsrechtsregelungsverfahren des Dritten Weges sichert und fördert die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen. Es leistet damit zugleich einen Beitrag für die vom Kirchenverständnis getragene Dienstgemeinschaft.

VI. Mitarbeitervertretungsrecht als kirchliche Betriebsverfassung

Nach dem Grundgesetz bestimmt die Kirche für den ihr zugeordneten Bereich, „ob und in welcher Weise die Arbeitnehmer und ihre Vertretungsgremien in Angelegenheiten des Betriebs, die ihre Interessen berühren, mitwirken und mitbestimmen“.¹³ Die Mitbestimmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist geboten, weil sie den Dienst der Kirche verantwortlich mitgestalten. Die Verwirklichung der Mitbestimmung kann nicht von der Verfasstheit der Kirche, ihrem Auftrag und der kirchlichen Dienstverfas-

13 Beschluss des BVerfG vom 11.10.1977, E 46, 73, 94.

sung getrennt werden. Hierzu wurde aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts die Ordnung für Mitarbeitervertretungen erlassen. Damit füllen die Kirchen den vom Staat zu selbstbestimmter Gestaltung anerkannten Regelungsraum auch zur Wahrung einer Konkordanz mit der staatlichen Arbeitsrechtsordnung aus. Zwar entscheiden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst darüber, ob eine Mitarbeitervertretung gebildet wird; der Dienstgeber hat aber im Rahmen der geltenden Regelung daran mitzuwirken und etwaige Hindernisse zu beseitigen. Er soll denjenigen, die ein Amt in der Mitarbeitervertretung übernehmen, erforderliche Hilfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben anbieten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen die Möglichkeit des Mitarbeitervertretungsrechts nutzen, ihre Rechte und Interessen, ihre Anliegen und Sorgen in der vorgesehenen Weise zur Geltung zu bringen. Der Dienstgeber darf sie hieran nicht hindern. Der kircheneigene Weg im Mitarbeitervertretungsrecht schließt schon im Hinblick auf die kirchliche Soziallehre eine gleichwertige soziale Verantwortung ein. Gleichwohl erfordert dieser Weg Unterschiede zum weltlichen Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht. Sie haben ihren Grund in der Sendung der Kirche.

VII. Koalitionsfreiheit kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung der Koalitionsfreiheit als kirchliche Arbeitnehmer zur Beeinflussung der Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen. Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe und Tätigkeit zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen. Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in den arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet. Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.

VIII. Gerichtlicher Rechtsschutz

Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem staatlichen Arbeitsrecht unterliegen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig. Für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für ein Arbeitsvertrags- und des Mitarbeitervertretungsrechts werden für den gerichtlichen Rechtsschutz unabhängige kirchliche Gerichte gebildet.

IX. Gemeinsame Verantwortung

1. Bei ihrer Entscheidung für ein kircheneigenes Dienst- und Arbeitsrecht hat sich die Kirche davon leiten lassen, „dass das Grundgesetz der menschlichen Vervollkommenung und deshalb auch der Umwandlung der Welt, das neue Gebot der Liebe ist, ... dass allen Menschen der Weg der Liebe offensteht und dass der Versuch, eine allumfassende Brüderlichkeit herzustellen, nicht vergeblich ist“.¹⁴ Wenn die erzieherischen, caritativen, missionarischen und sozialen Einrichtungen von diesem Glauben durchdrungen sind, bringen sie den Auftrag der Kirche in der Welt von heute für alle Menschen verständlich zum Ausdruck.¹⁵
2. Damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sinn, Ziel und Struktur des kirchlichen Dienstes und ihre eigene Aufgabe darin besser erkennen können, kommt ihrer Aus- und Fortbildung große Bedeutung zu. Sie müssen bereits in der Ausbildungsphase mit den funktionalen Erfordernissen, aber genauso mit den ethischen und religiösen Aspekten ihres Dienstes vertraut gemacht werden. Im Rahmen der fachlichen und beruflichen Weiterbildung muss auch für Fragen des Glaubens und der Wertorientierung sowie für die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste in angemessener Weise Raum geschaffen werden. Nur in einem Klima wechselseitigen Respekts und Vertrauens kann sich eine Spiritualität entwickeln, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Einsatz trägt, den Menschen dient und die Kirche als Ganze bereichert.¹⁶
3. Zum kirchlichen Dienst gehören auch solche Gläubige, die auf Dauer oder auf Zeit ehrenamtlich ohne Entgelt besondere Aufgaben in der Kirche erfüllen, um durch dieses Apostolat mitzuhelpfen, dass die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann. Sie geben mit ihrem Einsatz eine Ermutigung, sie stützen und bestärken die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie tragen dazu bei, dass im Alltag der kirchlichen Dienste die missionarische Kraft nicht erlahmt. Daher werden auch sie in die Weiterbildung über Fragen ihres Dienstes und des Glaubens sowie bei Hilfen der Lebensführung einbezogen. Die hauptberuflich Tätigen sollen dafür gewonnen werden, über ihren

14 Vgl. ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute, 38.

15 Vgl. 2 Kor 3,2.

16 Vgl. 1 Kor 12,14–21.

beruflichen Dienst hinaus bei der Verwirklichung der Aufgaben der Kirche aus freien Stücken mitzuarbeiten.

Würzburg, den 27. April 2015

Diese Erklärung tritt an die Stelle der „Erklärung der Deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst“ vom 22. September 1993 (OVB 1993, S. 654).

Für das Bistum Speyer

+ Udo-Heinz Wiesemann

Dr. Karl Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

131 Ordnung zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 27. April 2015

Artikel 1 Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993, zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. Juni 2011 (OVB 2011, S. 655), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, diese Grundordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend. ²Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.“

b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unter diese Grundordnung fallen nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund eines Klerikerdienstverhältnisses oder ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind; dessen ungeachtet sind sie Teil der Dienstgemeinschaft.“

c. Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Für vorwiegend gewinnorientierte kirchliche Einrichtungen findet diese Grundordnung keine Anwendung.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der kirchliche Dienstgeber kann pastorale und katechetische sowie in der Regel erzieherische und leitende Aufgaben nur einer Person übertragen, die der katholischen Kirche angehört.“

b. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der kirchliche Dienstgeber hat vor Abschluss des Arbeitsvertrages über die geltenden Loyalitätsobliegenheiten (Art. 4) aufzuklären und sich zu vergewissern, dass die Bewerberinnen oder Bewerber diese Loyalitätsobliegenheiten erfüllen.“

3. Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Von den katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre anerkennen und beachten. ²Im pastoralen und katechetischen Dienst sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer Missio canonica oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beaufragung tätig sind, ist das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre erforderlich; dies gilt in der Regel auch für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im erzieherischen Dienst.“

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für eine Kündigung aus kirchenspezifischen Gründen sieht die Kirche insbesondere folgende Verstöße gegen die Loyalitätsobliegenheiten im Sinn des Art. 4 als schwerwiegend an:

1. Bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

a) das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass),

b) schwerwiegende persönliche sittliche Verfehlungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, ein

erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen,

- c) das Verunglimpfen oder Verhöhnen von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen; öffentliche Gotteslästerung und Hervorrufen von Hass und Verachtung gegen Religion und Kirche (vgl. c. 1369 CIC); Straftaten gegen die kirchlichen Autoritäten und die Freiheit der Kirche (vgl. cc. 1373, 1374 CIC),
 - d) die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.
2. Bei katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:
- a) den Austritt aus der katholischen Kirche,
 - b) Handlungen, die kirchenrechtlich als eindeutige Distanzierung von der katholischen Kirche anzusehen sind, vor allem Abfall vom Glauben (Apostasie oder Häresie gemäß c. 1364 § 1 i.V. m. c. 751 CIC),
 - c) den kirchenrechtlich unzulässigen Abschluss einer Zivilehe, wenn diese Handlung nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen; eine solche Eignung wird bei pastoral oder katechetisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer Missio canonica oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden, unwiderlegbar vermutet,
 - d) das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; bei diesem Loyalitätsverstoß findet Ziff. 2c entsprechende Anwendung.“

b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„¹Liegt ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß nach Absatz 2 vor, so hängt die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung von der Abwägung der Einzelfallumstände ab. ²Dem Selbstverständnis der Kirche ist dabei ein besonderes Gewicht beizumessen, ohne dass die Interessen der Kirche die Belange des Arbeitnehmers dabei prinzipiell überwiegen. ³Angemessen zu berücksichtigen sind unter

anderem das Bewusstsein der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters für die begangene Loyalitätspflichtverletzung, das Interesse an der Wahrung des Arbeitsplatzes, das Alter, die Beschäftigungs dauer und die Aussichten auf eine neue Beschäftigung.⁴ Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die pastoral, katechetisch, auf grund einer Missio canonica oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden, schließt das Vorliegen eines schwerwiegenden Loyalitätsverstoßes nach Absatz 2 die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung in der Regel aus. ⁵Von einer Kündigung kann in diesen Fällen ausnahmsweise ab gesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe des Einzelfalles diese als unangemessen erscheinen lassen. ⁶Gleiches gilt für den Austritt einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters aus der katholischen Kirche.“

c. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„¹Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung hin sichtlich dieser Ordnung wird in jeder (Erz-)Diözese oder (wahl weise) von mehreren (Erz-)Diözesen gemeinsam eine zentrale Stelle gebildet. ²Deren Aufgabe ist von einer Person wahrzuneh men, die der katholischen Kirche angehört, die Befähigung zum Richteramt besitzt und über fundierte Erfahrungen im kirch lichen und weltlichen Arbeitsrecht verfügt. ³Beabsichtigt ein kirchlicher Dienstgeber eine Kündigung wegen eines schwerwie genden Verstoßes gegen eine Loyalitätsobliegenheit auszuspre chen, soll er bei der zentralen Stelle eine Stellungnahme zur beab sichtigten Kündigung einholen. ⁴Die Einholung der Stellungs nahme der zentralen Stelle ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Kündigung.“

d. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Verband der Diözesen Deutschlands wird fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung unter Berücksichtigung der Er kenntnisse der zentralen Stellen nach Absatz 4 die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Über prüfung unterziehen. ²Er erstattet dem Ständigen Rat der Deut schen Bischofskonferenz Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.“

5. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung ihrer Koalitionsfreiheit als kirchliche Arbeitnehmer zur Beeinflussung der Gestaltung ihrer Arbeits und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zu sammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen.

- (2) Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen.
 - (3) ¹Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in den arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet. ²Das Nähere regeln die einschlägigen Ordnungen.
 - (4) Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.“
6. Artikel 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Das Verhandlungsgleichgewicht ihrer abhängig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Abschluss und Gestaltung der Arbeitsverträge sichert die katholische Kirche durch das ihr verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes Arbeitsrechts-Regelungsverfahren zu schaffen. ²Rechtsnormen für den Inhalt der Arbeitsverhältnisse kommen zustande durch Beschlüsse von arbeitsrechtlichen Kommissionen, die mit Vertretern der Dienstgeber und Vertretern der Mitarbeiter paritätisch besetzt sind. ³Die Beschlüsse dieser arbeitsrechtlichen Kommissionen bedürfen der bischöflichen Inkraftsetzung für die jeweilige (Erz-)Diözese. ⁴Das Nähere, insbesondere die jeweiligen Zuständigkeiten, regeln die einschlägigen Ordnungen. ⁵Die arbeitsrechtlichen Kommissionen sind an diese Grundordnung gebunden.“

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Das Bischöfliche Ordinariat Speyer kann den Wortlaut der Grundordnung in der vom Inkrafttreten dieser Ordnung an geltenden Fassung im „Oberhirtlichen Verordnungsblatt – Amtsblatt für das Bistum Speyer“ (OVB) bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehende Ordnung setze ich hiermit für das Bistum Speyer zum 01.08.2015 in Kraft. Die „Erklärung des Ständigen Rates der deutschen Bischofskonferenz zur Unvereinbarkeit von Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit den Loyalitätsobliegenheiten nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ vom 24. Juni 2002 (OVB 2002, S. 178) hebe ich zum 31.07.2015 auf.

Speyer, den 1. Juli 2015



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

132 Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Aufgrund von Artikel 2 der Ordnung zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 27. April 2015 (OVB 2015, S. 534–539) wird nachstehend der Wortlaut der Grundordnung in der ab dem 1. August 2015 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 22. September 1993 beschlossene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse,
2. die Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO-Anpassungsgesetz – KAGOAnpG),
3. die Änderung aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. Juni 2011,
4. die Änderung aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 27. April 2015.

Speyer, den 1. Juli 2015



Dr. Franz Jung
Generalvikar

Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung – GrO)

Die katholischen (Erz-)Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, jeweils für ihren Bereich,

- in Verantwortung für den Auftrag der Kirche, der Berufung aller Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu dienen,
- in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetze zu ordnen,
- zur Sicherung der Glaubwürdigkeit der Einrichtungen, die die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können,
- in Erfüllung ihrer Pflicht, dass das kirchliche Arbeitsrecht außer den Erfordernissen, die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind, auch den Grundnormen gerecht werden muss, wie sie die Katholische Soziallehre für die Arbeits- und Lohnverhältnisse herausgearbeitet hat,

die folgende

Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Artikel 1 Grundprinzipien des kirchlichen Dienstes

¹Alle in einer Einrichtung der katholischen Kirche Tätigen tragen durch ihre Arbeit ohne Rücksicht auf die arbeitsrechtliche Stellung gemeinsam dazu bei, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann (Dienstgemeinschaft). ²Alle Beteiligten, Dienstgeber sowie leitende und ausführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen anerkennen und ihrem Handeln zugrunde legen, dass Zielsetzung und Tätigkeit, Organisationsstruktur und Leitung der Einrichtung, für die sie tätig sind, sich an der Glaubens- und Sittenlehre und an der Rechtsordnung der katholischen Kirche auszurichten haben.

Artikel 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Grundordnung gilt für
 - a) die (Erz-)Diözesen,
 - b) die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
 - c) die Verbände von Kirchengemeinden,

- d) die Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 - e) die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
 - f) die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren Einrichtungen.
- (2) ¹Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, diese Grundordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend. ²Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.
- (3) Unter diese Grundordnung fallen nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund eines Klerikerdienstverhältnisses oder ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind; dessen ungeachtet sind sie Teil der Dienstgemeinschaft.
- (4) Für vorwiegend gewinnorientierte kirchliche Einrichtungen findet diese Grundordnung keine Anwendung.

Art. 3 Begründung des Arbeitsverhältnisses

- (1) ¹Der kirchliche Dienstgeber muss bei der Einstellung darauf achten, dass eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter die Eigenart des kirchlichen Dienstes bejahen. ²Er muss auch prüfen, ob die Bewerberin und der Bewerber geeignet und befähigt sind, die vorgesehene Aufgabe so zu erfüllen, dass sie der Stellung der Einrichtung in der Kirche und der übertragenen Funktion gerecht werden.
- (2) Der kirchliche Dienstgeber kann pastorale und katechetische sowie in der Regel erzieherische und leitende Aufgaben nur einer Person übertragen, die der katholischen Kirche angehört.
- (3) ¹Der kirchliche Dienstgeber muss bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Festlegung der entsprechenden Anforderungen sicherstellen, dass sie ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. ²Dazu gehören fachliche Tüchtigkeit, gewissenhafte Erfüllung der übertragenen Aufgaben und eine Zustimmung zu den Zielen der Einrichtung.

- (4) Für keinen Dienst in der Kirche geeignet ist, wer sich kirchenfeindlich betätigt oder aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.
- (5) Der kirchliche Dienstgeber hat vor Abschluss des Arbeitsvertrages über die geltenden Loyalitätsobliegenheiten (Art. 4) aufzuklären und sich zu vergewissern, dass die Bewerberinnen oder Bewerber diese Loyalitätsobliegenheiten erfüllen.

Artikel 4 Loyalitätsobliegenheiten

- (1) ¹Von den katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre anerkennen und beachten. ²Im pastoralen und katechetischen Dienst sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer Missio canonica oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung tätig sind, ist das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre erforderlich; dies gilt in der Regel auch für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im erzieherischen Dienst.
- (2) Von nicht katholischen christlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Wahrheiten und Werte des Evangeliums achten und dazu beitragen, sie in der Einrichtung zur Geltung zu bringen.
- (3) Nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bereit sein, die ihnen in einer kirchlichen Einrichtung zu übertragenden Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.
- (4) ¹Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben kirchenfeindliches Verhalten zu unterlassen. ²Sie dürfen in ihrer persönlichen Lebensführung und in ihrem dienstlichen Verhalten die Glaubwürdigkeit der Kirche und der Einrichtung, in der sie beschäftigt sind, nicht gefährden.

Artikel 5 Verstöße gegen Loyalitätsobliegenheiten

- (1) ¹Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Beschäftigungsanforderungen nicht mehr, so muss der Dienstgeber durch Beratung versuchen, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter diesen Mangel auf Dauer beseitigt. Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klarendes Gespräch oder eine Abmahnung, ein formeller Verweis oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung) geeignet sind, dem Obliegenheitsverstoß zu begegnen.
²Als letzte Maßnahme kommt eine Kündigung in Betracht.

- (2) Für eine Kündigung aus kirchenspezifischen Gründen sieht die Kirche insbesondere folgende Verstöße gegen die Loyalitätsobligenheiten im Sinn des Art. 4 als schwerwiegend an:
1. Bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:
 - a) das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass),
 - b) schwerwiegende persönliche sittliche Verfehlungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen,
 - c) das Verunglimpfen oder Verhöhnen von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen; öffentliche Gotteslästerung und Hervorrufen von Hass und Verachtung gegen Religion und Kirche (vgl. c. 1369 CIC); Straftaten gegen die kirchlichen Autoritäten und die Freiheit der Kirche (vgl. cc. 1373, 1374 CIC),
 - d) die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.
 2. Bei katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:
 - a) den Austritt aus der katholischen Kirche,
 - b) Handlungen, die kirchenrechtlich als eindeutige Distanzierung von der katholischen Kirche anzusehen sind, vor allem Abfall vom Glauben (Apostasie oder Häresie gemäß c. 1364 § 1 i.V. m. c. 751 CIC),
 - c) den kirchenrechtlich unzulässigen Abschluss einer Zivilehe, wenn diese Handlung nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen; eine solche Eignung wird bei pastoral oder katechetisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer Missio canonica oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden, unwiderlegbar vermutet,
 - d) das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; bei diesem Loyalitätsverstoß findet Ziff. 2c) entsprechende Anwendung.

- (3) ¹Liegt ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß nach Absatz 2 vor, so hängt die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung von der Abwägung der Einzelfallumstände ab. ²Dem Selbstverständnis der Kirche ist dabei ein besonderes Gewicht beizumessen, ohne dass die Interessen der Kirche die Belange des Arbeitnehmers dabei prinzipiell überwiegen. ³Angemessen zu berücksichtigen sind unter anderem das Bewusstsein der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters für die begangene Loyalitätspflichtverletzung, das Interesse an der Wahrung des Arbeitsplatzes, das Alter, die Beschäftigungsdauer und die Aussichten auf eine neue Beschäftigung. ⁴Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die pastoral, katechetisch, aufgrund einer Missio canonica oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden, schließt das Vorliegen eines schwerwiegenden Loyalitätsverstoßes nach Absatz 2 die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung in der Regel aus. ⁵Von einer Kündigung kann in diesen Fällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe des Einzelfalles diese als unangemessen erscheinen lassen. ⁶Gleiches gilt für den Austritt einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters aus der katholischen Kirche.
- (4) ¹Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung hinsichtlich dieser Ordnung wird in jeder (Erz-)Diözese oder (wahlweise) von mehreren (Erz-)Diözesen gemeinsam eine zentrale Stelle gebildet. ²Deren Aufgabe ist von einer Person wahrzunehmen, die der katholischen Kirche angehört, die Befähigung zum Richteramt besitzt und über fundierte Erfahrungen im kirchlichen und weltlichen Arbeitsrecht verfügt. ³Beabsichtigt ein kirchlicher Dienstgeber eine Kündigung wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen eine Loyalitätsobligation auszusprechen, soll er bei der zentralen Stelle eine Stellungnahme zur beabsichtigten Kündigung einholen. ⁴Die Einholung der Stellungnahme der zentralen Stelle ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Kündigung.
- (5) ¹Der Verband der Diözesen Deutschlands wird fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der zentralen Stellen nach Absatz 4 die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. ²Er erstattet dem Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

Artikel 6 Koalitionsfreiheit

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung ihrer Koalitionsfreiheit als kirchliche Arbeitnehmer zur Beeinflussung der Gestaltung ihrer Arbeits- und Wirt-

schaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen.

- (2) Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen.
- (3) ¹Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in den arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet. ²Das Nähere regeln die einschlägigen Ordnungen.
- (4) Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.

Artikel 7 Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen

- (1) ¹Das Verhandlungsgleichgewicht ihrer abhängig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Abschluss und Gestaltung der Arbeitsverträge sichert die katholische Kirche durch das ihr verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes Arbeitsrechts-Regelungsverfahren zu schaffen. ²Rechtsnormen für den Inhalt der Arbeitsverhältnisse kommen zustande durch Beschlüsse von arbeitsrechtlichen Kommissionen, die mit Vertretern der Dienstgeber und Vertretern der Mitarbeiter paritätisch besetzt sind. ³Die Beschlüsse dieser arbeitsrechtlichen Kommissionen bedürfen der bischöflichen Inkraftsetzung für die jeweilige (Erz-)Diözese. ⁴Das Nähere, insbesondere die jeweiligen Zuständigkeiten, regeln die einschlägigen Ordnungen. ⁵Die arbeitsrechtlichen Kommissionen sind an diese Grundordnung gebunden.
- (2) ¹Wegen der Einheit des kirchlichen Dienstes und der Dienstgemeinschaft als Strukturprinzip des kirchlichen Arbeitsrechts schließen kirchliche Dienstgeber keine Tarifverträge mit Gewerkschaften ab. ²Streik und Aussperrung scheiden ebenfalls aus.

Artikel 8 Mitarbeitervertretungsrecht als kirchliche Betriebsverfassung

¹Zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung in der Arbeitsorganisation kirchlicher Einrichtungen wählen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung Mitarbeitervertretungen, die an Entscheidungen des Dienstgebers beteiligt werden. ²Das Nähere regelt die jeweils geltende Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO). ³Die Gremien der Mitarbeitervertretungsordnung sind an diese Grundordnung gebunden.

Artikel 9 Fort- und Weiterbildung

¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. ²Diese umfassen die fachlichen Erfordernisse, aber genauso die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes. ³Hierbei müssen auch Fragen des Glaubens und der Wertorientierung sowie die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste angemessen berücksichtigt werden.

Artikel 10 Gerichtlicher Rechtsschutz

- (1) Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem staatlichen Arbeitsrecht unterliegen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig.
- (2) Für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für ein Arbeitsvertrags- und des Mitarbeitervertretungsrechts werden für den gerichtlichen Rechtsschutz unabhängige kirchliche Gerichte gebildet.
- (3) ¹Die Richter sind von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. ²Zum Richter kann berufen werden, wer katholisch ist und in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten.

Der Bischof von Speyer

133 Regelung über die Besoldung und Versorgung von nicht inkardinierten Geistlichen

Art. 1

Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer

(OVB 1997, S. 526–534; 2002, S. 20ff.; 2003, S. 326 f.; 2004, S. 100 f.; 2010,
S. 44 ff.)

§ 1 Geltungsbereich – wird wie folgt geändert:

Der Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„Priestern, die nicht in der Diözese Speyer inkardiniert sind, aber in ihrem Dienst stehen, wird keine Besoldung und Versorgung nach dieser Ordnung zugesagt, wenn die Aufnahme des Dienstes nach dem 01.08.2015 erfolgt. Ihnen wird

die Vergütung der Entgeltgruppe 12 als Kaplan

die Vergütung der Entgeltgruppe 13 als Kooperator

die Vergütung der Entgeltgruppe 14 als Pfarrer ab dem Zeitpunkt, zu welchem eine Pfarrei verliehen oder eine vergleichbare Tätigkeit übertragen wird;

Administrator ab dem Zeitpunkt, zu welchem unbefristet eine Pfarrei übertragen oder eine vergleichbare Tätigkeit übertragen wird;

Priester mit Zweiter Dienstprüfung als geistlicher Religionslehrer;

Kooperator, der 15 Jahre lang Pfarrer oder Administrator war;

analog der Regeln des TVÖD-VKA-KODA-Fassung gewährt. Die Versorgung wird durch Beachtung der allgemeinen Regeln der Sozialversicherung gewährt. Ein Anspruch auf Beihilfe besteht nicht. Die übrigen kirchenrechtlichen Regelungen des Klerikerdiensstverhältnisses bleiben hier von unberührt. Es wird durch diese Regelung kein privatrechtliches Arbeitsverhältnis begründet.

Die Regelungen für Priester der Diözese Speyer in Bezug auf Haushälterinnen, Reisekosten und Fahrtkostenpauschale, Dienstwohnungen, Darlehen und Sachbezugswerte gelten für nicht inkardinierte Priester entsprechend.“

§ 10 Diakone – wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Pauschalvergütung“ wird ersetzt durch das Wort „Aufwandsentschädigung“.

§ 12 Besondere Stellenzulagen – wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „zum Leiter eines Pfarrverbandes“ werden zum 01.01.2016 gestrichen.

Art. 2

Änderung der Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Speyer

(OVB 1984, S. 102–107; 1990, S. 316; 2003, S. 438 ff.)

§ 3 Mitgliedschaft – wird wie folgt geändert

Der Absatz 1 b) wird wie folgt ergänzt:

„Nicht inkardinierte Priester, die nach dem 01.08.2015 ihren Dienst für die Diözese Speyer aufnehmen, sind nicht Mitglied der Emeritenanstalt.“

Art. 3

Änderung der Regelung über die Altersversorgung der im Bistum Speyer tätigen, aber nicht inkardinierten Geistlichen

(OVB 1976, S. 317)

Es wird ein Absatz 6 angefügt:

„Diese Regelung gilt nicht für Geistliche, die nach dem 01.08.2015 ihren Dienst für die Diözese Speyer aufnehmen.“

+++

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehende Regelung über die Besoldung und Versorgung von nicht inkardinierten Geistlichen setze ich hiermit für das Bistum Speyer zum 01.08.2015 in Kraft.

Speyer, 14.07.2015

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

134 Änderungen im Reisekostenrecht der Priester

Änderung der Ordnung über das Reisekostenrecht der Priester im Bistum Speyer

(OVB 2010, S. 60 ff.)

§ 1 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„Für Umzüge von Priestern gilt das jeweils gültige Landesumzugskosten-gesetz Rheinland-Pfalz mit der Maßgabe, dass alle Kosten über 10.000 Euro pro Umzug durch den Priester selbst zu tragen sind. Diese Regelung wird alle 5 Jahre überprüft.“.

§ 3 und § 4 werden wie folgt geändert:

Absatz 2 wird jeweils wie folgt geändert:

Der Faktor „8 km“ wird geändert in „50 km“.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „alleingeführten Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften“ werden ersetzt durch „Pfarreien“.

§ 7 wird ersatzlos gestrichen.

§ 8 wird wie folgt geändert:

Es wird ein Satz 2 angefügt:

„Den Orden wird von der Diözese Speyer eine Pauschale entsprechend § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 zur Ausstattung der gestellten Ordenspriestern und Ordensschwestern gezahlt.“

+++

Änderung der Verordnung über die Indexzahlen im Bistum Speyer

(OVB 2010, S. 63 ff.)

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Indexzahlen werden wie folgt festgelegt:

Dekanat Bad Dürkheim

Bad Dürkheim	Hl. Theresia vom Kinde Jesus	300
Deidesheim	Hl. Michael	195
Geinsheim	Heilig Geist	220

Grünstadt	Hl. Elisabeth	255
Haßloch Hl.	Klara v. Assisi	210
Hettenleidelheim	Hl. Lukas	205
Lambrecht	Hl. Johannes XXIII.	210
Neustadt	Hl. Theresia v. Avila	235

Dekanat Donnersberg

Grünstadt	Hl. Elisabeth	255
Feilbingert	Hl. Disibod	210
Göllheim	Hl. Philipp der Einsiedler	150
Kirchheimbolanden	Hl. Anna	150
Rockenhausen	Hl. Franz v. Assisi	160
Winnweiler	Heilig Kreuz	155

Dekanat Germersheim

Bellheim	Hl. Hildegard von Bingen	250
Germersheim	Sel. Paul Josef Nardini	225
Kandel	Hll. Vierzehn Nothelfer	180
Rheinzabern	Maria Heimsuchung	200
Rülzheim	Hl. Theodard	200
Wörth	Hl. Christophorus	245

Dekanat Kaiserslautern

Kaiserslautern	Maria Schutz	260
Kaiserslautern	St. Martin	260
Kaiserslautern	Heilig Geist	275
Otterberg	Maria Himmelfahrt	355
Ramstein	Hl. Wendelinus	240

Queidersbach	Hl. Franz v. Assisi	210
Landstuhl	Hl. Namen Jesu	220

Dekanat Kusel

Kusel	Hl. Remigius	285
Lauterecken	Hl. Franz Xaver	190
Schönenberg-Kübelberg	Hl. Christophorus	220

Dekanat Landau

Landau	Maria Himmelfahrt	220
Landau	Hl. Augustinus	280
Klingenmünster	Hl. Maria Magdalena	230
Herxheim	Hl. Laurentius	215
Annweiler	Hl. Elisabeth	290
Bad Bergzabern	Hl. Elisabeth	240
Maikammer	Maria, Mutter der Kirche	240
Edenkoben	Hl. Anna	285

Dekanat Ludwigshafen

Ludwigshafen	Hll. Petrus und Paulus	220
Ludwigshafen	Hl. Katharina von Siena	240
Ludwigshafen	Hl. Franz v. Assisi	245
Ludwigshafen	Hl. Edith Stein	150
Ludwigshafen	Hl. Cäcilia	230

Dekanat Pirmasens

Hauenstein	Hl. Katharina von Siena	205
Dahn	Hl. Petrus	315
Pirmasens	Sel. Paul Josef Nardini	260
Trulben	Hl. Wendelinus	245
Thaleischweiler-Fröschen	Hl. Cyriakus	140
Martinshöhe	Hl. Bruder Konrad	210
Waldfischbach-Burgalben	Hl. Johannes XXIII.	215
Rodalben	Maria Königin	270
Zweibrücken	Hl. Elisabeth	200
Contwig	Hl. Pirmenius	240

Dekanat Saarpfalz

Homburg	Hl. Johannes XXIII.	210
Homburg	Heilig Kreuz	210
Bexbach	Hl. Nikolaus	190
Blieskastel	Hl. Franz v. Assisi	160
Lautzkirchen	Heilige Familie	230
Gersheim	Heilig Kreuz	185
St. Ingbert	St. Ingobertus	260
Rohrbach	Hl. Martin	175
Ensheim	Hl. Veronika	170
Ormesheim	Hl. Jakobus d. Ältere	180

Dekanat Speyer

Roxheim	Hl. Petrus	170
Frankenthal	Hl. Dreifaltigkeit	270
Maxdorf	Hl. Antonius v. Padua	160
Dannstadt	Hl. Sebastian	205
Waldsee	Hl. Christophorus	230
Schifferstadt	Hl. Edith Stein	170
Dudenhofen	Hl. Hildegard v. Bingen	250
Speyer	Pax Christi	240
Summe Bistum Indexzahlen gesamt		15.600
Summe Bistum Indexzahlen geteilt durch Pfarreien		223

Diese Indexzahlen gelten gemäß § 2 der Ordnung über das Reisekostenrecht der Priester im Bistum Speyer als für 5 Jahre festgeschrieben, unabhängig davon, ob das Bistum zwischenzeitlich neue Indexzahlen für andere Verwaltungsbereiche veröffentlicht.“

+++

Richtlinie über den diözesanen Auftrag gemäß § 6 der Ordnung über das Reisekostenrecht der Priester im Bistum Speyer

Als „diözesaner Auftrag“ gemäß § 6 der Ordnung über das Reisekostenrecht der Priester im Bistum Speyer gelten ausschließlich folgende Tätigkeiten:

- Diözesanjugendseelsorger
- Priester für Berufungs- und Messdienerpastoral
- Regens
- Geistlicher Mentor der Berufsgruppen GR und PR
- Offizialat
- Geistliche Begleitung eines Diözesanverbandes (Jugend/ Erwachsenenverbände)
- Spiritual
- Mitglieder der bischöflichen Räte: Priesterrat, Pastoralrat, Steuerrat, Liturgischer Rat, Ökumenische Kommission

- AG's der bischöflichen Räte bzw. vom Ortsordinarius eingesetzte AG's
- Mitglieder des Verwaltungsrats der Pfründestiftung, der Emeritenanstalt und des Priesterseminars
- Priester mit einem Auftrag in der Gemeindeberatung oder Supervision

+++

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehenden Regelungen über die Änderung der Ordnung über das Reisekostenrecht der Priester im Bistum Speyer, die Änderung der Verordnung über die Indexzahlen im Bistum Speyer sowie die Richtlinie über den diözesanen Auftrag gemäß § 6 der Ordnung über das Reisekostenrecht der Priester im Bistum Speyer setze ich hiermit für das Bistum Speyer zum 01.01.2016 in Kraft.

Speyer, 14.07.2015

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

135 Satzung für Priesterrat und Dekanekonferenz im Bistum Speyer

Präambel

A. Die Leitung der Diözese ist dem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium anvertraut (vgl. can. 369 CIC). Die Priester nehmen aufgrund ihrer Weihe und ihrer Sendung als Glieder des einen Presbyteriums an der Leitung des Bistums teil. Ständiges Organ dieser Teilnahme ist der Priesterrat. Der Bischof berät mit ihm grundlegende Fragen, die die Leitung und die Entwicklung der Diözese, das Presbyterium und die Erfordernisse der Seelsorge betreffen.

B. Für die Förderung und Koordination der pastoralen Tätigkeit ist der Dienst der Dekane von besonderer Bedeutung (vgl. can. 555 § 1 n. 1 CIC). Diese werden daher in der Dekanekonferenz zur Beratung operativer Fragen durch den Bischof zusammengerufen.

Abschnitt 1: Priesterrat

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Der Priesterrat hat beratende Funktion, sofern allgemeines oder teilkirchliches Recht in bestimmten Fällen nicht ausdrücklich seine Zustimmung vorschreibt. In allen Angelegenheiten von größerer Bedeutung muss der Bischof den Priesterrat anhören (vgl. can. 500 § 2 CIC).
- (2) Der Priesterrat ist als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam der Senat des Bischofs. Seine Aufgabe ist es, den Bischof bei der Leitung der Diözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Gottesvolkes zu fördern (can. 495 § 2 CIC). Er behandelt Fragen von größerem Gewicht in Bezug auf die Heiligung der Gläubigen, auf die Lehre, die ihnen vorgetragen werden soll, und auf die Leitung der Diözese. Er soll die Situation der Diözese in den Blick nehmen, Prioritäten vorschlagen, klare Zielvorstellungen erarbeiten, Pläne entwerfen und konkrete Anordnungen empfehlen.¹⁷
- (3) Im Einzelnen obliegt dem Priesterrat insbesondere die Beratung über
- die Veränderung pastoraler Strukturen,
 - die Errichtung wichtiger diözesaner Ämter,
 - die Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Pfarreien,
 - Fragen, die Ausbildung, Dienst und Leben der Priester betreffen.

Nach allgemeinem Kirchenrecht ist der Priesterrat überdies zu hören

- bei der Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode (can. 461 § 1 CIC),
- bei Erlass von diözesanen Ordnungen betreffend die Verwendung von Spenden und Gaben der Gläubigen (can. 531 CIC),
- bei Erlass von Vorschriften über die Vergütung von Klerikern, die pfarrliche Aufgaben wahrnehmen (can. 531 CIC),
- bei der Entscheidung über die Errichtung pfarrlicher Pastoralräte (can. 536 § 1 CIC),
- bei der Genehmigung von Kirchenneubauten (can. 1215 § 2 CIC),
- bei der Entwidmung einer nicht mehr zum Gottesdienst gebrauchten Kirche (can. 1222 § 2 CIC),
- bei der Festlegung von diözesanen Abgaben (can. 1236 CIC).

17 Vgl. Kongregation für die Bischöfe: Direktorium für den Hirtdienst der Bischöfe vom 22. Februar 2004, Nr. 182 (Deutsche Bischofskonferenz, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 173, S. 247).

(4) Der Priesterrat entsendet Mitglieder in den Diözesanpastoralrat, nimmt zu dortigen Beratungsgegenständen Stellung und richtet Vorschläge und Anregungen an den Diözesanpastoralrat.

§ 2 Mitglieder

- (1) Vorsitzender des Priesterrates ist der Bischof.
(2) Der Priesterrat setzt sich zusammen aus geborenen, gewählten und berufenen Mitgliedern.

Als geborene Mitglieder gehören dem Priesterrat von Amts wegen an

- a) der Weihbischof,
- b) der Generalvikar,
- c) der Leiter der Hauptabteilung I – Seelsorge,
- d) der für die Priester zuständige Personalleiter im Bischöflichen Ordinariat,
- e) der Regens des Priesterseminars,
- f) die zehn Dekane.

Als gewählte Mitglieder gehören dem Priesterrat an

- a) sieben Vertreter der aktiven Priester aus der Pfarrseelsorge,
 - b) ein Vertreter der aktiven Priester, die nicht in der Pfarrseelsorge tätig sind,
 - c) ein Vertreter der Priester aus Instituten des geweihten Lebens,
 - d) ein Vertreter der Priester im Ruhestand;
- die Zugehörigkeit zu den Gruppen a oder b bestimmt sich nach dem überwiegenden Dienstauftrag.

Der Bischof kann insgesamt auch während der Amtszeit bis zu drei Mitglieder berufen.

§ 3 Wahlordnung

Die Wahl der Mitglieder des Priesterrates bestimmt eine Wahlordnung. Die Wahl erfolgt jeweils im zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl der Dekane.

§ 4 Konstituierende Sitzung

Der Bischof lädt innerhalb von acht Wochen nach der Wahl die Mitglieder des Priesterrates zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Priesterrates beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit dem Ende der Amtszeit der De-

kane. Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Priesterrat die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Priesterrates fort.

(2) Die Amtszeit des Priesterrates erlischt mit der Sedisvakanz. In der Zeit der Sedisvakanz kann sich der Diözesanadministrator des bisherigen Priesterrates als beratenden Gremiums bedienen.

(3) Der neue Bischof kann den bisherigen Priesterrat für den Rest der Wahlperiode in seinem Amt bestätigen.

§ 6 Vertretung, Nachrücken und Nachberufung

(1) Scheidet ein Dekan während der Amtszeit des Priesterrates aus dem Amt oder ist er an der Teilnahme an einer Sitzung des Priesterrates verhindert, so wird er durch den Prodekan vertreten.

(2) Scheidet ein nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Buchst. a), b) und d) gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus dem Priesterrat oder aus seiner Wählergruppe aus, dann rückt der Kandidat nach, der bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat. Ist kein Nachrücker mehr vorhanden, so kann der Bischof ein zusätzliches Mitglied aus der jeweiligen Wählergruppe berufen. Scheidet der Vertreter der Priester aus Instituten des geweihten Lebens aus dem Priesterrat aus, so wählt die Arbeitsgemeinschaft der Orden einen neuen Vertreter.

(3) Die Amtszeit der nachgerückten oder nachberufenen Mitglieder endet mit Ablauf der Amtszeit des Priesterrates.

§ 7 Einberufung von Sitzungen, Tagesordnung

(1) Der Priesterrat tagt in der Regel dreimal im Jahr.

(2) Auf begründeten Antrag des Geschäftsführenden Ausschusses oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder muss eine Sitzung des Priesterrates einberufen werden.

(3) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Sekretär des Priesterrates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Als schriftliche Einladung zählt auch die Einladung per E-Mail.

(4) Die Tagesordnung wird vom Geschäftsführenden Ausschuss im Einvernehmen mit dem Bischof aufgestellt. Anträge können von jedem Mitglied des Priesterrates gestellt werden. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung mit Zustimmung des Bischofs ergänzt oder geändert werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Priesterrat ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Priesterrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag des Bischofs oder eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Offen kann nur gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Beim zweiten Wahlgang ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, vom Sekretär sowie vom Schriftführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Priesterrates zugestellt. Wenn innerhalb von acht Tagen kein Einspruch erfolgt, ist das Protokoll angenommen. Über Einsprüche, denen nicht durch Berichtigung des Protokolls abgeholfen werden kann, wird bei der nächsten Sitzung des Priesterrates entschieden.
- (2) Über die Art und Weise der Veröffentlichung des Protokolls oder einzelner Beschlüsse des Priesterrates entscheidet der Bischof (vgl. can. 500 § 3 CIC).

§ 10 Geschäftsordnung

Der Priesterrat kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:
 1. dem Sekretär des Priesterrates,
 2. dem Schriftführer des Priesterrates,
 3. drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss wird vom Priesterrat bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Amtsperiode des Priesterrates gewählt. Während der Amtsperiode ist seine Ablösung durch Neuwahl möglich.

§ 12 Ausschüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Erstellung von Diskussionsgrundlagen und Erledigung von Vorarbeiten kann der Priesterrat ständige oder zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden. Die Ausschussmitglieder wählen ihren Vorsitzenden, der Mitglied im Priesterrat sein muss.

Abschnitt 2: Dekanekonferenz

§ 13 Dekanekonferenz

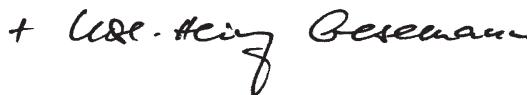
- (1) Die Dekanekonferenz ist ein eigenständiges Beratungsorgan des Bischofs. Sie berät insbesondere über die Gestaltung der Seelsorge in den Dekanaten und die Umsetzung von Zielen und Schwerpunkten des Bistums vor Ort und gibt Anregungen aus der Pastoral für die weitere diözeseane Entwicklung. Sie arbeitet eng mit dem Priesterrat zusammen und berichtet diesem regelmäßig von ihren Beratungen.
- (2) Der Dekanekonferenz gehören unter dem Vorsitz des Bischofs die zehn Dekane und der Generalvikar an. Bei Bedarf können weitere Personen zu einzelnen Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Der Bischof ruft die Dekanekonferenz bei Bedarf zusammen, in der Regel zweimal im Jahr.

Abschnitt 3: Schlussvorschriften

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung wurde vom Priesterrat in seiner Sitzung am 12. Januar 2015 beschlossen. Sie wird hiermit gemäß can. 496 CIC genehmigt und tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung für den Priesterrat im Bistum Speyer vom 10. November 1993, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften betreffend den Priesterrat im Bistum Speyer vom 10. Dezember 2009, außer Kraft.
- (2) Die Zusammensetzung des amtierenden Priesterrates bleibt bis zu dessen Neuwahl unverändert.

Speyer, den 24. Juni 2015



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

136 Wahlordnung für den Priesterrat im Bistum Speyer

§ 1 Wahlmodus

- (1) Die Wahl der nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Buchst. a), b) und d) der Satzung für Priesterrat und Dekanekonferenz im Bistum Speyer (im Folgenden „Satzung“) zu wählenden Mitglieder erfolgt durch Briefwahl gemäß den folgenden Vorschriften.
- (2) Der Vertreter der Priester aus Instituten des geweihten Lebens (§ 2 Abs. 2 Satz 3 Buchstabe c) der Satzung) wird von der Arbeitsgemeinschaft der Orden gewählt.

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Gruppen
 - der Priester aus der Pfarrseelsorge (§ 2 Abs. 2 Satz 3 Buchst. a der Satzung) und
 - der Priester, die nicht in der Pfarrseelsorge tätig sind, (§ 2 Abs. 2 Satz 3 Buchst. b der Satzung)

sind alle inkardinierten und nicht inkardinierten Welt- und Ordenspriester, die im Dienst des Bistums Speyer stehen und ihren Dienst innerhalb des Bistums Speyer ausüben. Nicht wählbar sind geborene Mitglieder des Priesterrates.

- (2) Wahlberechtigt und wählbar für die Gruppe der Priester im Ruhestand (§ 2 Abs. 2 Satz 3 Buchst. d der Satzung) sind alle im Bistum Speyer inkardinierten und dort wohnenden Priester im Ruhestand.

§ 3 Wahlfrist

Der Generalvikar bestimmt die Frist, innerhalb der die Wahl zum Priesterrat stattzufinden hat. Die Frist beginnt frühestens nach Abschluss der Dekanewahl.

§ 4 Wahlausschuss

Der Priesterrat beruft spätestens drei Monate vor Ende der Wahlfrist einen Wahlausschuss von drei Mitgliedern. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Wahlleiter.

§ 5 Wahltermin und Wahlvorschlag

- (1) Der Wahlleiter setzt innerhalb der vom Generalvikar bestimmten Frist den Wahltermin für die jeweiligen Gruppen fest.

(2) Er fordert spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin jeden Wahlberechtigten unter Übersendung der Liste der Priester, die der jeweiligen Gruppe angehören, auf, innerhalb von drei Wochen dem Wahlausschuss Wahlvorschläge für seine Gruppe schriftlich zu unterbreiten. Als schriftlich gilt auch die Übermittlung per E-Mail.

(3) Auf den Wahlvorschlägen müssen Name, Vorname und Amtsbezeichnung des Kandidaten aufgeführt sein.

§ 6 Kandidatenlisten

(1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der ordnungsgemäß eingegangenen Vorschläge die Kandidatenlisten auf. Kandidat ist jeder, der in der Gruppe nach § 2 Abs. 2 Satz 3

- Buchst. a der Satzung von mindestens vier,
- Buchst. b der Satzung von mindestens zwei,
- Buchst. d der Satzung von mindestens vier

Wahlberechtigten seiner Gruppe vorgeschlagen wird.

(2) Die Liste für die Gruppe nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Buchst. a der Satzung muss mindestens elf, die Liste für die Gruppe nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Buchst. b oder d der Satzung mindestens zwei Kandidaten enthalten.

(3) Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, stellt der Wahlausschuss Kandidatenlisten auf oder nimmt entsprechende Ergänzungen vor.

(4) Der Wahlausschuss gibt die endgültigen Kandidatenlisten mit Übersendung der Wahlunterlagen spätestens zwei Wochen vor der Wahl den Wahlberechtigten bekannt. Vorher ist das Einverständnis jedes Kandidaten einzuholen, eine eventuelle Wahl anzunehmen.

§ 7 Wahlhandlung

(1) Der Wahlberechtigte übt sein Stimmrecht dadurch aus, dass er auf der Kandidatenliste so viele Namen ankreuzt, wie Vertreter aus seiner Gruppe in den Priesterrat zu wählen sind.

(2) Der Wahlberechtigte hat dem Wahlausschuss seinen Stimmzettel in einem verschlossenen Wahlumschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festen Wahlzeit dem Wahlausschuss zugegangen ist. Der Wahlberechtigte hat zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Das Wahlgeheimnis muss gewahrt bleiben.

§ 8 Feststellung der Wahlergebnisse

- (1) Der Wahlausschuss stellt die Wahlergebnisse fest.
- (2) In jeder Gruppe sind die Kandidaten gewählt, die entsprechend der Zahl der zu besetzenden Plätze die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Kandidaten mit den nächstfolgenden Stimmzahlen sind Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Vertreter in den Priesterrat zu wählen sind, oder wenn er weitere handschriftliche Zusätze enthält.
- (4) Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuscheiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlausschuss zu entscheiden.
- (5) Das Ergebnis der Stimmenzählung ist vom Wahlausschuss in einer Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse sind den Gewählten und dem Bischoflichen Ordinariat unverzüglich nach Abschluss der Wahl bekanntzugeben. Sie werden im Oberhirtlichen Verordnungsblatt (OVB) veröffentlicht.

§ 10 Wahlakten

Die Niederschrift des Wahlausschusses bzw. Wahlvorstandes und die Wahlunterlagen sind dem Bischoflichen Ordinariat zu übersenden.

§ 11 Wahleinsprüche

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind spätestens innerhalb einer Woche, nachdem das Wahlergebnis im OVB bekanntgegeben worden ist, schriftlich unter Angabe von Gründen an den Wahlleiter bzw. Wahlvorstand zu richten. Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte.
- (2) Ein Einspruch hindert nicht die Konstituierung des Priesterrates.
- (3) Der Einspruch kann nur auf Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften gestützt werden, die das Wahlergebnis beeinflussen können.
- (4) Der Wahlausschuss bzw. der Wahlvorstand leitet mit seiner Stellungnahme den Einspruch an die Schiedsstelle im Bistum Speyer zur Entscheidung weiter. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist endgültig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde vom Priesterrat in seiner Sitzung am 12. Januar 2015 beschlossen. Sie wird hiermit genehmigt und tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Zugleich treten alle dieser Wahlordnung entgegenstehenden bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Speyer, den 24. Juni 2015

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

137 **Ordnung für die Wahl der Dekane und Prodekan im Bistum Speyer**

In Ausführung von § 5 Abs. 2 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer wird folgende Ordnung für die Wahl der Dekane und Prodekan im Bistum Speyer erlassen:

§ 1 Wahlzeitraum und Wahlmodus

- (1) Der Zeitraum, in dem die turnusmäßige Wahl der Dekane und Prodekan gemäß § 5 Abs. 3 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer stattzufinden hat, wird vom Generalvikar festgelegt.
- (2) Dekan und Prodekan werden durch den Dekanatsrat gewählt. Die Wahl ist nicht öffentlich. Sie erfolgt geheim durch Stimmzettel. Die Beschlussfähigkeit ergibt sich aus der Ordnung für die Dekanate. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate beträgt die Einladungsfrist vier Wochen.

§ 2 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Dekanatsrates.
- (2) Wählbar zum Dekan und zum Prodekan sind alle leitenden Pfarrer im Dekanat.

§ 3 Wahlvorschläge

- (1) Mit der Einladung fordert der Dekan die Wahlberechtigten auf, innerhalb von zwei Wochen Wahlvorschläge für das Amt des Dekans zu unterbreiten. Die Wahlvorschläge sind von mindestens drei Wahlberechtigten zu unterzeichnen.
- (2) Der Dekan prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und holt das Einverständnis der Vorgeschlagenen ein. Eine Woche vor der Wahlversammlung teilt er die Namen der vorgeschlagenen und zur Kandidatur bereiten Pfarrer den Wahlberechtigten mit.
- (3) Bei der Wahlversammlung können Wahlvorschläge für das Amt des Dekans nur noch dann eingebracht werden, wenn nicht bereits mindestens zwei Wahlvorschläge vorliegen. Wahlvorschläge für das Amt des Prodekan kann jederzeit bis zum Beginn des Wahlvorgangs eingebracht werden.

§ 4 Wahlvorstand

- (1) Vom Dekanatsrat wird aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Wahlvorstand gebildet, dem drei Personen angehören. Der Wahlvorstand wählt einen Vorsitzenden.
- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahl durchzuführen und zu protokollieren sowie das Wahlergebnis festzustellen und dem Bischof mitzuteilen. Er hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Wahlgeheimnis gewährleistet ist.

§ 5 Wahlvorgang

- (1) Es ist zunächst der Dekan zu wählen. Danach ist in einem getrennten Vorgang der Prodekan zu wählen. Die Wahl eines Prodekan ist in jedem Fall durchzuführen, auch wenn zuvor die Wahl eines Dekans nach Abs. 5 gescheitert ist.
- (2) Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich den Wahlberechtigten vorzustellen. Anschließend erfolgt eine Aussprache in Abwesenheit der Kandidaten.
- (3) Die Wahl erfolgt schriftlich. Zu diesem Zweck hat der Dekan eine ausreichende Anzahl von Stimmzetteln vorzubereiten.
- (4) Wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat die nach § 6 Abs. 1 erforderliche Mehrheit erhält, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Es finden insgesamt höchstens drei Wahlgänge statt. Ein Kandidat kann bis zum Abschluss der Wahl jeweils vor einem neuen Wahlgang seine Kandidatur zurückziehen.

(5) Ist auch nach drei erfolglosen Wahlgängen kein Kandidat gewählt, ist die Wahl gescheitert.

§ 6 Wahlergebnis

(1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Dekanatsrates erhalten hat. Im ersten Wahlgang und bei der ersten Stichwahl werden Stimmenthaltungen als Gegenstimmen gewertet (absolute Mehrheit), beim dritten Wahlgang werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt (einfache Mehrheit).

(2) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es der Wahlversammlung bekannt.

(3) Über den Wahlvorgang ist eine Niederschrift in zwei Ausfertigungen zu erstellen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist zusammen mit den übrigen Wahlunterlagen bei den Dekanatsakten aufzubewahren.

(4) Der Wahlvorstand übermittelt das Wahlergebnis zusammen mit einer Ausfertigung der Wahlniederschrift an den Bischof.

§ 7 Wahleinsprüche

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind spätestens innerhalb einer Woche nach der Wahl schriftlich unter Angabe von Gründen an den amtierenden Dekan zu richten, der sie unverzüglich an den Vorsitzenden des Wahlvorstands weiterleitet. Einspruchsberechtigt ist jede und jeder Wahlberechtigte.

(2) Der Einspruch kann nur auf Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften gestützt werden, die das Wahlergebnis beeinflussen können.

(3) Der Wahlvorstand leitet den Einspruch mit seiner Stellungnahme an die Schiedsstelle im Bistum Speyer zur Entscheidung weiter. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist endgültig.

§ 8 Ernennung

(1) Sind keine Einsprüche gemäß § 7 Abs. 1 geltend gemacht worden, ernennt der Bischof den Gewählten zum Dekan bzw. Prodekan. Solange ein Einspruchsverfahren nach § 7 nicht zum Abschluss gekommen ist, nimmt der Bischof eine Ernennung nicht vor.

(2) Ist die Wahl gemäß § 5 Abs. 5 gescheitert, so ernennt der Bischof einen Dekan bzw. einen Prodekan unter Berücksichtigung der Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Dekanatsrates haben über den Wahlablauf Verschwiegenheit zu wahren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung für die Wahl der Dekane und Prodekanen im Bistum Speyer außer Kraft.

Speyer, den 24. Juni 2015

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

138 Urkunde über die Umpfarrung der Filiale St. Johannes Vianney Rimschweiler aus der Pfarrei St. Pirminius Hornbach in die Pfarrei St. Peter Zweibrücken-Ixheim

Die Filiale St. Johannes Vianney Rimschweiler, die kirchenrechtlich noch zur Pfarrei Hornbach gehört, wird seit Jahren als Filiale der Pfarrei Ixheim verwaltet und soll entsprechend der vom Diözesanen Forum I im November 2010 beschlossenen und von mir am 19. Mai 2011 in Kraft gesetzten künftigen Pfarreienstruktur im Bistum Speyer (vgl. OVB 2011, S. 402–414) zur neuen Pfarrei St. Elisabeth Zweibrücken gehören. Um die kirchenrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der neuen Pfarrei zu schaffen, ordne ich hiermit Folgendes an:

Die Filiale St. Johannes Vianney Rimschweiler wird mit Wirkung vom 1. August 2015 aus der Pfarrei St. Pirminius Hornbach in die Pfarrei St. Peter Zweibrücken-Ixheim umgepfarrt.

Diese Urkunde wird in dreifacher Ausfertigung erstellt.

Speyer, den 8. Juli 2015

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

139 Erwachsenenfirmung 2015

Am Sonntag, **8. November 2015, um 10.00 Uhr**, wird Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann im Rahmen eines Pontifikalamtes im Dom zu Speyer Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden. Die Seelsorger werden gebeten, Firmbewerberinnen und Firmbewerber, die an diesem Tag gefirmt werden sollen, **bis zum 15. Oktober 2015** dem Bischöflichen Sekretariat in Speyer (Domplatz 2) **schriftlich anzumelden**.

Bitte beachten: Für die Rückmeldung ist das **Formular „Anmeldung Erwachsenenfirmung“** zu verwenden, das auf der Internetseite www.bistum-speyer.de im Mitarbeiterportal abrufbar ist (/Service/Portal/Mein Büro/Formulare).

Den Firmlingen ist ein Firmschein mitzugeben. Die Vorbereitung auf die Firmung liegt in der Verantwortung der Seelsorger vor Ort. Nach der Firmung ist diese in das Firmbuch der entsendenden Pfarrei einzutragen.

Besinnungstag Erwachsenenfirmung

Jedes Jahr werden über 90 Erwachsene im Bistum Speyer Anfang November gefirmt. Der Schritt, sich als erwachsener Mensch bewusst firmen zu lassen, ist eine besondere Lebensentscheidung auf dem Weg des Glaubens. Es lohnt, sich auf diesen Schritt besonders vorzubereiten.

Der Besinnungstag richtet den Blick auf das eigene Leben und den Weg, den Gott mit uns Menschen gehen will. Entlang des Firmritus kommen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ins Gespräch miteinander und bereiten sich geistlich auf den Empfang des Firmsakramentes am nächsten Tag vor.

Der Besinnungstag versteht sich als Zwischenstation auf dem Weg zur Firmung und bietet die Möglichkeit, auch andere erwachsene Firmbewerberinnen und Firmbewerber kennenzulernen. Zu diesem Tag sind auch die Firmpaten herzlich eingeladen.

Dieser Besinnungstag ersetzt nicht die Firmvorbereitung in der eigenen Gemeinde. Es ist unverzichtbar, sich im Rahmen der Firmvorbereitung mit den Inhalten des Glaubens auseinanderzusetzen und tiefer in die eigene Gemeinde hineinzuwachsen.

Zeit: Samstag, 7. November 2015, 10 – 17 Uhr

Ort: Bildungshaus Maria Rosenberg, Waldfischbach-Burgalben

Anmeldung bis 26.10.2015 an:

Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen, Webergasse 11, 67346 Speyer, Tel.: 06232 102–314, E-Mail: katechese@bistum-speyer.de.

140 Firmung 2016 und 2017

Die Pfarreiengemeinschaften der PVB, in denen **in den kommenden zwei Jahren** das Sakrament der Firmung gespendet werden soll, sind gebeten, dem Bischoflichen Sekretariat in Speyer (Domplatz 2) **bis Mitte Oktober 2015 (15.10.2015)** Mitteilung über Firmstation, zugeordnete Pfarreien, die ungefähr zu erwartende Anzahl der Firmlinge sowie evtl. Terminwünsche zukommen zu lassen.

Die Meldungen sollen **bitte nicht einzeln, sondern gebündelt über das PVB-Büro** erfolgen. Ein entsprechender Brief geht den PVB-Leitern und den Geschäftsstellen zu.

Bischöfliches Ordinariat

141 Fristen für die Neuwahl der Dekane und des Priesterrates

Mit Wirkung vom 1. Juni 2012 hat Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann nach Durchführung der entsprechenden Wahlen die Dekane für die zehn Dekanate im Bistum Speyer ernannt. Die Ernennung erfolgte im Hinblick auf die Umsetzung der neuen Pfarreiengruppenstruktur zum 1. Januar 2016 ausnahmsweise auf die Dauer von vier Jahren, also bis zum Jahr 2016 (vgl. OVB 2012, S. 184).

Die Amtszeit des Priesterrates endet gemäß § 5 Abs. 1 seiner Satzung mit dem Ende der Amtszeit der Dekane.

Im Jahr 2016 sind daher die Dekane und die gewählten Mitglieder des Priesterrates neu zu wählen. Zu diesem Zweck wird Folgendes angeordnet:

1. Die Pfarreiräte, Verbände, Ordensgemeinschaften und Caritas-Regionalkonferenzen benennen dem Dekan ihre jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter im Dekanatsrat nach § 8 Abs. 2 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer bis zum **15. Januar 2016**.
2. Die Neuwahl der Dekane erfolgt im Zusammenhang mit der Konstituierung des Dekanatsrates. Die Frist für die Neuwahl wird daher gemäß § 3 Abs. 1 der Ordnung für die Wahl der Dekane und Prodekanen im Bistum Speyer i. V. m § 9 Abs. 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer auf den **25. Februar 2016** festgesetzt.
2. Die Frist für die Neuwahl der gewählten Mitglieder des Priesterrates wird gemäß § 3 der Wahlordnung für den Priesterrat im Bistum Speyer auf den **13. Mai 2016** festgesetzt.

Speyer, den 24. Juni 2015



Dr. Franz Jung
Generalvikar

142 Dienstvereinbarung über die elektronische Zeit- und Urlaubserfassung im Bistum Speyer

Zwischen

der Diözese Speyer als Dienstgeber, vertreten durch den Generalvikar
und

der Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariates,
vertreten durch den Vorsitzenden,

wird folgende Dienstvereinbarung gemäß § 38 MAVO, Abs. 1, Nr. 2 geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kirchenbeamte in der Verwaltung des Bischöflichen Ordinariats und seiner Außenstellen. Sie gilt für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pfarrseelsorge und der Kategorialseelsorge außerhalb des Bischöflichen Ordinariates nur bezüglich der Urlaubserfassung und Fehlzeiterfassung. Die Regelung gilt nicht für angestellte und zugewiesene Lehrer und Religionslehrer im Kirchendienst. Sie gilt auch nicht für Priester und Ordensangehörige. Sie gilt nicht für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 2 Zweckbestimmung

Diese Dienstvereinbarung regelt die Einführung und Anwendung des elektronischen Zeiterfassungssystems Prime Web Time der Firma Primion Technology AG.

Das eingesetzte Zeiterfassungssystem dient ausschließlich zur

- Erfassung und Auswertung im Rahmen der nachfolgend getroffenen Vereinbarungen der An- und Abwesenheitszeiten der Mitarbeiter/innen,
- Führung der Zeitkonten für die flexible Arbeitszeit und
- Information der Bediensteten über ihre geleistete Arbeitszeit.
- Urlaubs- und Abwesenheitsverwaltung einschließlich der Urlaubsbeantragung und Genehmigung sowie Berichtigung der Fehlzeiten.

§ 3 Systembeschreibung**(1) Hardware:**

Das System besteht hardwareseitig derzeit aus einem zentralen Server und Zeiterfassungsterminal DT 1000 sowie den Bildschirmarbeits-

plätzen (PC) der zugriffsberechtigten Personen. Eine Übersicht über die Standorte der Zeiterfassungsterminals liegt bei der EDV und im System vor (**Anlage 1 / Terminalstandorte**). Die Zeiterfassungsterminals verfügen über eigene Speicherkapazitäten, welche nur bei Ausfall der Verbindung zum Datenbanksystem als Zwischenspeicher genutzt werden. Eine manuelle Veränderung von Zeiterfassungsdaten erfolgt direkt auf der Datenbank des zentralen Servers.

- (2) Datenbanken-, Daten- und Programmverzeichnis:
Bezüglich Datenbanken-, Daten- und Programmverzeichnis gelten die allgemeinen Regeln zum Datenschutz sowie die Regeln zum kirchlichen Datenschutz.
- (3) Auswertungsverzeichnis:
Auswertungen erfolgen nur mit den definierten Auswertungsmodulen des Systems.
- (4) Bei Änderungen der Hard- und Software sind die Rechte der Mitarbeitervertretung nach der MAVO zu wahren.

§ 4 gespeicherte Daten

- (1) Es dürfen nur die personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und genutzt werden, die für die Zwecke nach § 2 erforderlich sind. Das sind im Einzelnen:

Stammdaten	Zeiterfassungsdaten	Daten zur Abwesenheitsverwaltung
Name, Vorname	Arbeitszeitmodelle	Abwesenheitszeiten
Personalnummer	Soll- und Ist-Arbeitszeit	Abwesenheitskennzeichen (z. B. Urlaub, Dienstreise, Krank mit/ohne ärztliches Attest,...)
Mifare-ID	Gleitzeitkonto; Mehrarbeitskonto	
E-Mail-Adresse	Buchungsdatensatz: Art, Datum, von, bis, Begründung, tagübergr. Kästchen, Antragsbenachrichtigung	
Workflow		

§ 5 Datenspeicherung

- (1) Verursacher der Zeiterfassungsdaten sind am 30. Juni des Folgejahres zu anonymisieren.
- (2) Daten der Zeiterfassung sind nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Unterlagen über Urlaub und weitere Abwesenheiten (fünf Jahre) zu löschen.
- (3) Die Stammdaten sind entsprechend den oben stehenden Regelungen nach Ablauf von einem Jahr nach dem Ausscheiden des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin aus dem Beschäftigungsverhältnis zu löschen.
- (4) Bei der Löschung der Daten sind Methoden anzuwenden, die eine Wiederherstellung der Daten ausschließen.

§ 6 Zugriffsrechte

- (1) Die gesamten Daten sind nur den mit der Durchführung des DV-Verfahrens betrauten Beschäftigten der Personalverwaltung und EDV-Stelle zugänglich. Diese Personen haben umfassende Zugriffs- und Einsichtsrechte (**Anlage 2 / Administratorenliste**).
- (2) Die übrigen Zugriffs- und Einsichtsrechte richten sich nach dem jeweiligen Workflow der Hauptabteilungen (**Anlage 3 / Workflowliste**).
- (3) Mit Ausnahme der betrauten Beschäftigten der Personalverwaltung und EDV-Stelle kann keine der in Abs. 2 genannten Personen mit Einsichtsrechten Daten der Mitarbeiter/innen ändern oder löschen, es sei denn, dass die/der Mitarbeiter/in dies mit Antragstellung über das System wünscht. Ausnahme hierbei sind Krankheiten, bei denen der Mitarbeiter keine Möglichkeit hat, dies selbst einzutragen. Hier kann der unmittelbare Vorgesetzte Eintragungen vornehmen.
- (4) Die Anlagen der Dienstvereinbarung können jederzeit von der MAV bei der EDV eingesehen werden.

§ 7 Verfahren der Zeiterfassung

- (1) Alle an der Dienstvereinbarung teilnehmenden Mitarbeiter/innen, die einen Transponder bekommen haben, nutzen den vom Dienstgeber bereitgestellten Transponder. Mit ihm erfolgt die elektronische Zeiterfassung durch die Betätigung des Eingabegerätes.
Bezüglich Verlust oder Beschädigung des Transponders gilt § 5 Abs. 4 der Dienstvereinbarung über die elektronische Schließanlage.
- (2) Alle an der Dienstvereinbarung teilnehmenden Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, Beginn und Ende ihrer Arbeitszeit zum Zeitpunkt

des Betretens und Verlassens des Dienstgebäudes, durch Betätigung des Terminals oder am PC, elektronisch zu erfassen. Der Teilnehmende löst durch Vorhalten/Anlegen des Transponders und Betätigen der Taste eine Zeiterfassung aus. Bei Mitarbeitern ohne Transponder muss die Zeiterfassung online oder über Workflow erfolgen. Die Zeiterfassung darf nur eigenhändig vorgenommen werden.

Die Zeiterfassung ist unabhängig vom Standort und an jedem beliebigen Zeiterfassungsgerät möglich (s. Übersicht Anlage 1).

Das Eingabegerät ist zu betätigen

- beim Betreten und Verlassen des Dienstgebäudes anlässlich des Arbeitsbeginns (Kommen) und des Arbeitsendes (Gehen).
- Beginn und Ende der Pausen; wird die Pause am Arbeitsplatz bzw. im Dienstgebäude verbracht, ist die Erfassung von Beginn und Ende mittels Online-Buchung vorzunehmen
- beim Verlassen und Wiederbetreten des Dienstgebäudes aus privaten Gründen
- bei Dienstgängen und Dienstreisen zu Einrichtungen, die nicht zum Bischöflichen Ordinariat gehören.

(3) Im Zeiterfassungssystem sind die Arbeitszeitregelungen der geltenden Dienstvereinbarung Arbeitszeit hinterlegt.

Folgende Kappungen (d.h. nicht auf die Arbeitszeit angerechnet) werden vorgenommen:

- Die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen, sofern sie nicht vom Mitarbeiter selbst gebucht werden; dies sind derzeit:
 - Bei einer Arbeitszeit von ununterbrochen mehr als 6 Stunden: 30 Minuten
 - Bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden: 45 Minuten

§ 8 Urlaubs- und Fehlzeitenerfassung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die lediglich an der elektronischen Urlaubs- und Fehlzeitenerfassung teilnehmen, sind verpflichtet, ihre Urlaubs- und Fehlzeiten online im Rahmen des Workflows des elektronischen Zeit- und Urlaubserfassungssystems zu beantragen.

§ 9 Zeiterfassungskontrolle, Auswertungen, Einsichtnahme

(1) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird ein Lese- und Korrekturzugriff auf die eigenen gespeicherten Daten per Arbeitsplatz-PC

ermöglicht. Soweit dies nicht möglich ist, wird jedem/jeder Mitarbeiter/in auf Anforderung ein Buchungsjournal über die Zeiterfassung ausgedruckt und in verschlossenem Umschlag zugestellt. Die Mitarbeiter/innen haben die Möglichkeit, auf die gespeicherten Daten jederzeit über jeden beliebigen Arbeitsplatz-PC oder auch von zu Hause aus zuzugreifen und entsprechende Korrekturanträge zu stellen. Der Zugang zu den persönlichen Erfassungsdaten ist durch ein persönliches Passwort geschützt. Darüber hinaus können die Mitarbeiter/innen aufgelaufene Zeitguthaben oder Zeitschulden mit Stand vom Vortag an den Eingabegeräten abfragen.

- (2) Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vereinbarung zu kontrollieren. Die mit der Arbeitszeit betrauten Beschäftigten der Personalverwaltung und EDV-Stelle haben einem im Einzelfall zu benennenden Vertreter der Mitarbeitervertretung nach Abstimmung mit der Kanzlei auf Verlangen die Abläufe des Verfahrens zu demonstrieren und Einsichtnahme in die Auswertung zu gewähren.

Durch die Personalverwaltung und EDV-Stelle sind folgende Auswertungen der Zeiterfassung zugelassen:

- Personalübersicht (Liste aller teilnehmenden Personen)
- bei Unstimmigkeiten das Buchungsjournal und die Buchungsliste
- Auswertungen bzgl. der Urlaubs- und Fehlzeiten
- Auswertungen auf Grund gesetzlicher Vorgaben

Auswertungen zu disziplinarischen Zwecken dürfen nur durch die Leitung der Personalverwaltung und unter Rücksprache und gemeinsamer Erörterung mit der Mitarbeitervertretung vorgenommen werden. Sie sind ausschließlich für Personalverwaltungszwecke zulässig.

§ 10 Korrekturen

- (1) Grundsätzlich erfolgt die Zeiterfassung für jeden Beschäftigten mit Hilfe des Transponders an den Eingabegeräten bzw. über die online-Buchung/den Workflow. Das System erstellt anhand dieser Daten ein arbeitstägliches Buchungsjournal als Grundlage für Zeitkorrekturen. Die erforderlichen Korrekturen melden die Mitarbeiter/innen über den Workflow direkt im System. Die Korrekturen sind zum nächst möglichen Zeitpunkt durch die Mitarbeiter/innen im System einzupflegen, um eine Nachvollziehbarkeit für Beschäftigte und Vorgesetzte zu gewährleisten.

Eine Korrektur ist z.B. in folgenden Fällen notwendig:

- Transponder/Buchung vergessen,

- wenn der Dienst außerhalb des Dienstgebäudes begonnen oder beendet wird,
 - bei Arbeitszeiten, die außerhalb der täglichen bzw. regelmäßigen Arbeitszeit erbracht wurden, wenn dies dienstlich erforderlich war,
 - bei technischen Störungen.
- (2) Abwesenheiten wie z.B. Urlaub, Krankheit, usw. sind ebenfalls über das System zu buchen.
- (3) Die Korrekturbuchungen erfolgen direkt durch die Mitarbeiter/innen am Arbeitsplatz-PC über den Workflow des Systems. Die Korrekturen oder Fehlzeitmeldungen sind dort entsprechend einzugeben. Korrekturbuchungen sind 14 Tage ohne Zustimmung des Vorgesetzten möglich. Danach erfolgt eine Verbuchung erst, wenn die/der entsprechende Vorgesetzte die Korrekturen bestätigt.
- (4) Weitere Einzelheiten zum Verfahren und der Handhabung können der Information über die elektronische Zeit- und Urlaubserfassung entnommen werden (Internetportal der Diözese Speyer). Darüber hinaus verfügt das Programm über eine Onlinehilfe.

§ 11 Missbrauch und dessen Folgen

Der vorsätzliche und wiederholte Missbrauch des Arbeitszeiterfassungssystems (z. B. Falscheintragungen, Nichterfassung von Pausen/Arbeitsunterbrechungen oder Zeiterfassen durch andere Bedienstete) ist ein grober Verstoß gegen die Dienst- bzw. Arbeitsvertragspflichten und kann mit disziplinarischen bzw. arbeitsrechtlichen Maßnahmen, ggf. mit der fristlosen Kündigung geahndet werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Gesetzliche, tarifliche oder sonstige gültige Vorschriften (z. B. andere Dienstvereinbarungen) werden durch diese Dienstvereinbarung nicht berührt.
- (2) Die Dienstvereinbarung tritt zum 01.07.2015 in Kraft. Ab 24.11.2014 läuft das System in einer Probephase, an der nicht alle Beschäftigte teilnehmen. Ab 01.01.2015 läuft das System in einer sechsmonatigen Einführungsphase für alle in § 1 genannten Beschäftigten. Für die Probephase und die Einführungsphase wird eine Regelungsabrede zwischen Mitarbeitervertretung und Dienstgeber geschlossen, die einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch und gemeinsame Fortschreibung der vorliegenden Dienstvereinbarung bis zum 01.07.2015 vor sieht.

- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Dienstvereinbarung auch ohne Kündigung im Einzelnen oder insgesamt neu zu fassen, wenn gesetzliche Bestimmungen oder Erfahrungen aus der Praxis dies erforderlich machen.
- (4) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende von beiden Vertragspartnern schriftlich gekündigt werden, behält aber bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung ihre Gültigkeit.

Speyer, den 24. Juni 2015

Dr. Franz Jung
Generalvikar

Thomas Ochsenreither
Vorsitzender der Mitarbeitervertretung

143 Mustersatzung für die Ökumenischen Sozialstationen

S A T Z U N G

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen
Ökumenische Sozialstation
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in

§ 2

Zweck

Die Ökumenische Sozialstation dient in Wahrnehmung des caritativ-diaconischen Auftrages ihrer kirchlichen Mitglieder der Versorgung der kranken, alten und behinderten Menschen insbesondere in der Haus- und Familienpflege. Im sozialen und fürsorgerischen Bereich werden Beratungen durchgeführt. Sie ist bereit, im Sinne der jeweiligen gültigen Sozialgesetze tätig zu sein und anerkannt zu werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Sozialstation verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Sozialstation ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Sozialstation dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sozialstation.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sozialstation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Sozialstation gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 17 der Satzung; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Sozialstation sind die prot. und kath. Kirchengemeinden sowie die prot., kath. und ökum. Krankenpflegevereine, die dem Verein beigetreten sind.
- (2) Über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern (juristischen Personen) entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates in Speyer und des Prot. Landeskirchenrates in Speyer. Natürliche Personen können nicht als Mitglieder aufgenommen werden. Einzelpersonen können bestehenden Krankenpflegevereinen beitreten.
- (3) Die Mitglieder können zum Ende eines Wirtschaftsjahres ihren Austritt aus der Sozialstation erklären. Diese Erklärung muss 12 Monate vor Ablauf des Zeitpunktes, zu dem sie wirksam werden soll, schriftlich dem/der Vorsitzenden des Vorstandes (§ 8) gegenüber abgegeben werden. Der Prot. Landeskirchenrat sowie das Bischöfliche Ordinariat sind darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 **Organe**

- (1) Organe der Sozialstation sind:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Verwaltungsausschuss,
 3. der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsausschuss haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Sozialstation schließt für die Mitglieder dieser Organe eine Haftpflichtversicherung ab.

(3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses können eine (pauschale) Vergütung oder eine (pauschale) Aufwandsentschädigung unter Beachtung von § 3 Abs. 4 dieser Satzung erhalten; über die Gewährung und die Höhe der Vergütung oder Aufwandsentschädigung entscheidet der Verwaltungsausschuss bzw. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) In die Mitgliederversammlung entsenden die katholischen und protestantischen Kirchengemeinden je angefangene 1.000 Gemeindemitglieder einen Vertreter oder eine Vertreterin. Die Krankenpflegevereine entsenden je angefangene 100 Mitglieder einen Vertreter oder eine Vertreterin. Stichtag ist der 01.01. des laufenden Jahres.

(2) Die Mitgliederversammlung kann über alle satzungsmäßigen Angelegenheiten beraten. Mit rechtsverbindlicher Beschlusskompetenz ist sie zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Verwaltungsausschusses sowie der Abschlussprüfer/innen (§ 15 Abs. 3),
- b) Feststellung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV), Entgegennahme des Geschäftsberichtes sowie Entlastung von Verwaltungsausschuss und Vorstand,
- c) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- d) Festsetzung der auf die Mitglieder entfallenden Beiträge (§ 12 Abs. 2),
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Satzungsänderungen,
- g) die Auflösung der Sozialstation.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende(n) des Vorstandes (§ 8) einberufen. Der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in leiten die Sitzungen. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt; die Sitzung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Die Einladungen ergehen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit

beruft der/die Vorsitzende des Vorstandes innerhalb von zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(5) Jeder Vertreter und jede Vertreterin können in der Mitgliederversammlung für das von ihnen vertretene Mitglied bis zu drei Stimmen führen. Die Stimmabgabe kann nur einheitlich erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der Sozialstation eine solche von drei Vierteln erforderlich; diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bischoflichen Ordinariates und des Prot. Landeskirchenrates in Speyer. Stimmennthalungen gelten als ungültige Stimmen.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; maßgebend ist dann die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Davon abweichend können die Mitglieder des Verwaltungsausschusses in einem Wahlgang gewählt werden; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet jeweils das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und einem/einer weiteren von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Vertreter/in unterzeichnet wird.

(8) Zu den Sitzungen können weitere sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.

§ 7 Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Vorstand und drei, fünf oder höchstens sieben weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte zu wählen sind.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder nach Abs. 1 sind die Gruppierungen in der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.

(3) Der Verwaltungsausschuss tritt zu regelmäßigen Sitzungen zusammen, zu denen der/die Vorsitzende des Vorstandes rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Zur Sitzung ist einzuladen, wenn dies mindestens

die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsausschusses verlangt. Der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in leiten die Sitzungen.

(4) Der Verwaltungsausschuss hat die Aufgabe, über alle wichtigen Angelegenheiten der Sozialstation zu beraten. Verbindliche Beschlüsse fasst er über:

- a) den Erlass der Gebührenordnung,
- b) den Wirtschaftsplan (idR bestehend aus Plan-Gewinn und Verlustrechnung, Investitions- und Stellenplan),
- c) die Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung von Ausgaben, die nicht zu den laufenden Betriebskosten zählen,
- d) die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- e) Baumaßnahmen aller Art,
- f) Einstellung, Entlassung und Eingruppierung von Geschäftsführer/in, Pflegedienstleitung und evtl. weiteren vom Verwaltungsausschuss ausdrücklich benannten einzelnen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern,
- g) den Erlass von Geschäftsordnungen,
- h) die Benennung von Vertretern oder Vertreterinnen für die Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenischen Sozialstationen,
- i) das anzuwendende Recht für die Arbeitsverträge (Tarifrecht) und die Mitarbeitervertretung (§ 11 Abs. 2),
- j) weitere wichtige Angelegenheiten auf Antrag der Mitglieder des Vorstandes (§ 8 Abs. 2).

(5) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in.

(6) Zu den Sitzungen können weitere sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.

(7) Über die Sitzung des Verwaltungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in und dem(r) Protokollführer/in unterzeichnet wird

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/in. Er wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Der/die Vorsitzende leitet die Sozialstation und ist für alle Angelegenheiten der Sozialstation zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Sozialstation übertragen sind. In wichtigen Angelegenheiten soll er/sie eine Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses herbeiführen. Insbesondere obliegen ihm/ihr:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Funktion des Dienstvorgesetzten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Verwaltungsausschuss (vgl. insbesondere § 15 Abs. 2).

(3) Im Verhinderungsfall obliegen die Aufgaben des/der Vorsitzenden dem/der Stellvertreter/in. Beide sind einander zu gegenseitiger Information verpflichtet.

§ 9 **Geschäftsführer/in**

(1) Der Vorstand kann die Aufgaben nach § 8 Abs. 2, Satz 3, insbesondere die Erledigung der laufenden Geschäfte, durch eine Geschäftsordnung auf eine(n) Geschäftsführer/in übertragen und die hierzu erforderliche rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen; die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses. Die Übertragung kann auch auf andere Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter der Sozialstation erfolgen.

(2) Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teil, soweit er/sie nicht persönlich betroffen ist.

(3) Die Sozialstation unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 10 **Vertretung**

Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in vertreten die Sozialstation gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist (§ 8 Abs. 3). Erklärungen, durch die die Sozialstation verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.

§ 11
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stellt die Sozialstation geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Darüber hinaus bemüht sie sich um die Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen einer ACK-Mitgliedskirche angehören und sich mit dem caritativ-diakonischen Auftrag der Sozialstation identifizieren.
- (2) Für die Bildung einer Mitarbeitervertretung in der Sozialstation bestimmt der Verwaltungsausschuss, ob die Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese Speyer oder das Mitarbeitervertretungsgesetz der Pfälzischen Landeskirche angewendet wird. Entsprechendes gilt für die Festlegung des anzuwendenden Tarifrechts. Eine diesbezügliche Entscheidung kann nur einheitlich getroffen werden.
- (3) Caritas und Diakonie sind eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen und protestantischen Kirche. Dienstgeber und Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter bilden eine Dienstgemeinschaft und tragen gemeinsam zur Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung bei. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ihren Dienst in Treue und Loyalität zu leisten. Diesen muss von Seiten des Dienstgebers die Treue und Fürsorge gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechen.

§ 12
Finanzierung

- (1) Der Sozialstation stehen zur Finanzierung ihrer Aufgaben Leistungsentgelte, Gebühren, Zuschüsse und Beiträge zur Verfügung.
- (2) Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Soweit es sich um Kirchengemeinden handelt, wird der Beitragsbemessung die Zahl der Kirchengemeindemitglieder zugrunde gelegt. Die Krankenpflegevereine führen jährlich pro Mitglied einen Beitrag an die Sozialstation ab.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach einer Gebührenordnung.

§ 13
Sozialstation und Krankenpflegevereine

Die Krankenpflegevereine nach § 4 fördern die Sozialstation und unterstützen den caritativ-diakonischen Auftrag der Sozialstation in gegenseitiger Solidarität.

§ 14
Sozialstation und Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinden beider Konfessionen unterstützen in gegenseitiger Solidarität die Sozialstation bei der Erfüllung ihres caritativ-diakonischen Auftrages und wecken bei ihren Gemeindemitgliedern Verständnis hierfür.

§ 15
Wirtschaftsführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Vom Vorstand ist jedes Jahr ein Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplan und am Ende eines Jahres eine Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) und ein Geschäftsbericht zu erstellen.
- (3) Vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung ist die erstellte Jahresrechnung und die Kassenführung auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Der/die Prüfer/in oder die Prüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung beauftragt; zu vereinsinternen Prüfern oder Prüferinnen kann nicht gewählt werden, wer dem Verwaltungsausschuss angehört. Über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit haben die Prüfer/innen der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Neben oder anstelle der vereinsinternen Prüfung nach Abs. 3 kann mit der Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Buchführung auch eine unabhängige Prüfungseinrichtung oder ein unabhängiger Prüfer seitens der Mitgliederversammlung der Sozialstation beauftragt werden.

§ 16
Zusammenarbeit mit Caritasverband und Diakonischem Werk

Die Sozialstation wirkt in der vom Caritasverband für die Diözese Speyer und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz gebildeten Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenischen Sozialstationen mit.

§ 17
Heimfall des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Sozialstation oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder der Sozialstation mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 18
Sozialstation und kirchliche Oberbehörden

- (1) Folgende Beschlüsse der Sozialstation bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates sowie des Prot. Landeskirchenrates in Speyer:
- a) die Satzung sowie Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung der Sozialstation,
 - c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Über den Austritt von Mitgliedern sind die kirchlichen Oberbehörden unverzüglich durch den/die Vorsitzende(n) des Vorstandes zu informieren.
- (3) Die Sozialstation hat dem Bischöflichen Ordinariat und dem Prot. Landeskirchenrat in Speyer auf Verlangen über die Verwaltung des Vereinsvermögens durch Vorlage des Bestandsverzeichnisses, des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung Rechenschaft zu geben. Den kirchlichen Oberbehörden bleibt das Recht vorbehalten, Einsicht in die Unterlagen der Sozialstation zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen sowie Prüfungen zu veranlassen.

§ 19
Schlussbestimmung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom beschlossen.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle früheren Satzungsbestimmungen außer Kraft.
- (3) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates und des Prot. Landeskirchenrates in Speyer.

144 Mustersatzung für die Krankenpflegevereine**S A T Z U N G**

des

..... e. V.

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen:

..... e. V.

(2) Er wurde im Jahre gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen.*

Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz „e. V.“. *

(3) Er hat seinen Sitz in

§ 2**Zweck und -verwirklichung**

Der Verein dient der Förderung der caritativen Dienste und Aufgaben in der Pfarrei in Dazu gehören insbesondere die Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege sowie die Kinder- und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Ökumenische Sozialstation e. V., der der Verein als Mitglied angehört.

Daneben ist er Träger der Kath. Kindertagesstätte **.

§ 3**Steuerbegünstigung**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

** Falls nicht zutreffend, bitte streichen.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 12 der Satzung; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zu seinen caritativen Zielsetzungen bekennt. Aufnahmeanträge sind an den Vorstandsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (3) Austrittserklärungen sind an den Vorstandsvorsitzenden zu richten. Sie werden jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss kann insbesondere wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens erfolgen. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird im Haushaltsplan festgesetzt. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 5 **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 **Vorstand**

(1) Vorsitzender des Vorstandes ist der Pfarrer der Pfarrei Sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer werden durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt (§ 7 Abs. 5). Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl durch Hinzuwahl eines Mitgliedes, wobei er nach freiem Ermessen eine Änderung der Geschäftsverteilung vornehmen kann.

(2) Der Vorstand kann über alle satzungsmäßigen Angelegenheiten beraten und beschließen, sofern hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Aufstellung des Haushaltplanes und der Jahresrechnung;
- b) Festsetzung allgemeiner Richtlinien;
- c) Personalangelegenheiten;
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf - mindestens jedoch zweimal jährlich - einberufen. Er ist einzuberufen wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb von einer Woche erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmennhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes können eine (pauschale) Vergütung oder eine (pauschale) Aufwandsentschädigung unter Beachtung von § 3 Abs. 4 erhalten. Über die Gewährung und die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- b) Feststellung der Jahresrechnung;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder;
- e) Beschlussfassung über die Satzung, Satzungs- und Zweckänderungen sowie die Auflösung des Vereins;
- f) Zusammenarbeit mit anderen kirchlich caritativen Trägern;
- g) Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 4 Abs. 1 und 4;
- h) Entscheidungen über die Gewährung und Höhe einer (pauschalen) Vergütung oder (pauschalen) Aufwandsentschädigung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sie tritt nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladungen ergehen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Pfarrbrief sowie im Amtsblatt der politischen Gemeinde.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter; die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung oder Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

(5) Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung. Sie können aber auch, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; maßgebend ist dann die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Davon abweichend können die weiteren Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang gewählt werden; gewählt ist, wer dabei die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 8 Vertretung

Der Vorstand iSv § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 9 Finanzierung

- (1) Dem Verein stehen zur Finanzierung seiner Aufgaben Beiträge, Spenden und öffentliche Zuschüsse zur Verfügung.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird im Haushaltsplan jährlich festgesetzt.

§ 10 Haushaltsführung

- (1) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Jahr ist ein Haushaltsplan und am Ende des Jahres eine Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zu erstellen.

Haushaltsplan und Jahresrechnung haben alle im Zusammenhang mit dem Verein anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert zu erfassen.

(3) Vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung und die Kassenführung durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt; nicht gewählt werden kann, wer Mitglied des Vorstandes ist. Über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11

Zusammenarbeit mit dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.

(1) Der Verein ist korporatives Mitglied beim Caritasverband für die Diözese Speyer.

(2) Der Caritasverband berät den Verein, betreut ihn in fachlicher Hinsicht und nimmt bei kirchlichen und öffentlichen Dienststellen sowie bei anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege seine Interessen wahr.

§ 12

Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ohne anderweitig bestimmte Rechtsnachfolge oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die katholische Kirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Bischöfliche Aufsicht und kirchliche Bindung

(1) Der Verein erfüllt gemäß § 2 dieser Satzung kirchliche Aufgaben (Werke der Caritas). Er ist ein privater kirchlicher Verein und steht unter der Aufsicht des Bischofs von Speyer nach dem Codex des kanonischen Rechts (codex iuris canonici) in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen Fassung.

(3) Folgende Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates:

- a) Satzungs- und Zweckänderungen;
- b) Auflösung des Vereins;
- c) Bei- und Austritt zu bzw. aus einer Sozialstation;
- d) Abschluss von Arbeitsverträgen;
- e) Erwerb und Begründung von Beteiligungen jeglicher Art durch den Verein;
- f) Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen.

(4) Der Verein hat dem Bischöflichen Ordinariat auf Verlangen über die Verwaltung des Vereinsvermögens durch Vorlage des Bestandsverzeichnisses, des Haushalts- und Stellenplanes und der Jahresrechnung Rechenschaft zu geben. Dem Bischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen sowie Prüfungen zu veranlassen.

(5) Für die Prüfung der Jahresrechnung und Kassenführung wird auf § 10 Abs. 3 verwiesen.

§ 14 Schlussbestimmung

Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates in Speyer. Mit dem In-Kraft-Treten der Satzung treten alle früheren Satzungsbestimmungen außer Kraft. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom beschlossen.

Genehmigt durch das Bischöfliche Ordinariat.

Speyer, den

.....

145 Warnung

In den vergangenen Wochen wurden offenbar im gesamten Bundesgebiet Briefe mit dem Absender „Katholische Konservative Männervereinigung Kevelaer“ verschickt. Als Absenderadresse wurde dabei das Petrus-Canisius-Haus, Gemeindezentrum der Kevelaerer Pfarr- und Wallfahrtsgemeinde St. Marien, angegeben. Inhalt der Briefe waren jeweils mehrere kopierte Texte mit vor allem islamfeindlichen Inhalten.

Die Kevelaerer Wallfahrtsleitung distanziert sich auf das Schärfste vom Inhalt der Briefe und hat daher umgehend die Polizei eingeschaltet. Eine

Gruppierung „Katholische Konservative Männervereinigung“ existiert in Kevelaer nicht. Da der Inhalt der Briefe nach Auffassung der Behörden den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt, wird derzeit intensiv versucht, die unbekannten Absender der Hetzschriften zu ermitteln. Um die Größenordnung der verschickten Postsendung zu erfassen, wird jeder Empfänger eines Briefes mit dem o. g. Absender gebeten, sich unter der E-Mail-Adresse *info@wallfahrt-kevelaer.de* bei der Wallfahrtsleitung in Kevelaer zu melden.

146 Besinnungstage für abhängigkeitskranke Priester, Ordensmänner und kirchliche Mitarbeiter

In der Woche vom 23. bis 27. November 2015 finden die jährlichen Besinnungstage für abhängigkeitskranke Priester, Ordensmänner und kirchliche Mitarbeiter im Bildungshaus des Klosters Schwarzenberg in Scheinfeld (bei Würzburg) statt. Begleitet werden diese Tage von P. Fidelis Ruppert, Abt der Abtei Münsterschwarzach. Der Teilnehmerbeitrag beträgt 290,00 Euro (Vollpension, Einzelzimmer, sonstige Kosten). Informationen und Anmeldung bei *P. Michael Wegner CSSp, Broicher Straße 103, 52146 Würselen, Tel.: 02405 455856, E-Mail: michael.wegner@spiritaner.de*.

147 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“

Nr. 199

Internationale Theologische Kommission: SENSUS FIDEI und SENSUS FIDELIUM im Leben der Kirche

„Das Volk Gottes hat einen besonderen „Spürsinn“ in Glaubensfragen“ (Papst Franziskus). Wo neue Probleme und neue Ideen auftauchen, gibt es eine eigene Kompetenz der Gläubigen zu beurteilen, was der Wahrheit des Evangeliums entspricht und was nicht. Diese Fähigkeit ist eine Gabe des Heiligen Geistes, der die Gläubigen in die ganze Wahrheit einführt (vgl. Joh 16,13).

In der katholischen Theologie wurde der „Glaubenssinn des Gottesvolkes“ lange Zeit unterschätzt und dann rein passiv verstanden. Die Internationale Theologische Kommission leitet mit ihrer neuen Studie eine

Wende ein, die zeigt, wie breit die biblische Basis ist: Sie liest die verschütteten Spuren der Tradition; sie prägt klare Begriffe und greift aktuelle Probleme auf.

Nr. 200

Misericordiae vultus

Verkündigungsbulle von Papst Franziskus zum Außerordentlichen Jubiläum der Barmherzigkeit

Papst Franziskus hat am 11. April 2015 die Verkündigungsbulle „Misericordiae vultus“ zur Ausrufung des Außerordentlichen Heiligen Jahres der Barmherzigkeit veröffentlicht. Dieses Außerordentliche Heilige Jahr beginnt am 8. Dezember 2015 und endet am 20. November 2016. In der Verkündigungsbulle legt Papst Franziskus die Ziele des Heiligen Jahres fest und ruft alle Gläubigen zur inneren Umkehr und Erneuerung des Glaubens auf. Die Verkündigungsbulle ist als theologischer Grundlagentext für das Heilige Jahr zu verstehen. – Im Anhang finden sich die Predigten von Papst Franziskus vom 13. März 2015, in der er das Außerordentliche Heilige Jahr ankündigte sowie vom 11. April 2015, mit der es offiziell ausgerufen wurde.

Nr. 201

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramентenordnung: Homiletisches Direktorium

Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung hat Ende Dezember 2014 ein Homiletisches Direktorium veröffentlicht, das nun auch in einer deutschen Übersetzung vorliegt. Das Direktorium, das Kriterien und Anregungen zur Vorbereitung der Predigt vorlegt, gliedert sich in zwei Hauptteile. Der erste, theoretische Teil „Die Homilie im liturgischen Rahmen“ umschreibt Wesen, Funktion und Kontext der Predigt und geht dabei u. a. auf die wesentliche Bedeutung des Bezugs zum Wort Gottes ein. Ein zweiter, praktischer Teil mit der Überschrift „Ars Praedicandi“ stellt praktische Fragen der Vorgehensweise und des Inhalts in den Vordergrund, die der Prediger bei der Vorbereitung und beim Vortrag der Homilie zu berücksichtigen hat. Dabei werden Anregungen und Beispiele zur Gestaltung der Predigt im Kirchenjahr und bei besonderen Anlässen gegeben.

Nachdem Papst Franziskus in seinem Apostolischen Schreiben Evangelii Gaudium der Homilie besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat, stellt das nun vorliegende Direktorium eine praktische Umsetzung der von ihm gemachten Überlegungen dar.

Nr. 202

Enzyklika Laudato si von Papst Franziskus über die Sorge für das gemeinsame Haus

Die zweite Enzyklika von Papst Franziskus, „Laudato si – Über die Sorge für das gemeinsame Haus“, befasst sich mit aktuellen Fragen der Schöpfungstheologie, der Umwelt und Ökologie sowie des Klimawandels.

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 274

Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2015

Die Jury des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises hat aus 230 Werken, die von 69 Verlagen zum Wettbewerb des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises 2015 eingereicht wurden, ein Preisbuch und 14 weitere Bücher als besonders empfehlenswert ausgezeichnet. Diesjähriges Preisbuch ist das Werk „Annas Himmel“ von Stian Hole.

In der Arbeitshilfe sind das Preisbuch sowie alle Titel der Empfehlungsliste 2015 aufgeführt und rezensiert.

Reihe „Publikationen der Arbeitsgruppe für weltkirchliche Aufgaben“

Broschürenreihe, Nr. 20

Wen kümmert die Sorgearbeit? – Gerechte Arbeitsplätze in Privathaus halten

Weitere Studien

Financial Systems Development - Savings And Credit Institutions For The Poor

Innerkirchliches Kommunikationsverhalten von Tschechen, Slowaken und Roma

Sonstige Publikationen

Orientierungshilfe „Ethisch-nachhaltig investieren“

Die von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken gemeinsam herausgegebene Orientierungshilfe „Ethisch-nachhaltig investieren“ richtet sich an Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland. Diese sollen dabei unterstützt werden, das kirchliche Vermögen von Diözesen, Pfarreien, Stiftungen, Ordensgemeinschaften, Verbänden usw. im Rahmen eines verantwortlichen Finanzmanagements ethisch-nachhaltig anzulegen. Auch interessierte Einzelpersonen finden in der ca. 40-seitigen Orientierungshilfe zahlreiche

Hinweise, wie ethische Aspekte bei ihrer Geldanlage berücksichtigt werden können.

Jahresbericht Weltkirche 2014

Zum fünften Mal erscheint der „Jahresbericht Weltkirche“, der einen Überblick über die Vielfalt der weltkirchlichen Initiativen der katholischen Kirche in Deutschland bietet. Herausgeber ist die „Konferenz Weltkirche“, in der die weltkirchlich engagierten Einrichtungen der katholischen Kirche in Deutschland zusammenarbeiten.

Bezugshinweis

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Versetzung in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Msgr. Dr. Hans-Peter A r e n d t, Pirmasens, mit Wirkung vom 1. September 2015 in den Ruhestand versetzt.

Verleihungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. September 2015 folgende Verleihungen vorgenommen:

Pfarrer Martin Tiator, Grünstadt, zusätzlich die Pfarreien Dirmstein St. Laurentius, Großkarlbach St. Jakobus und Laumersheim St. Bartholomäus sowie die Pfarreien Boßweiler St. Oswald und Bockenheim St. Lambert,

Pfarrer Arno Vogt, Herxheim, zusätzlich die Pfarrei Offenbach St. Josef.

Entpflichtung / Ernennung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. September 2015 Pfarrer Matthias Leineweber als Krankenhausseelsorger des Universitätsklinikums Homburg entpflichtet und ihn mit gleichem Datum zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Martinshöhe ernannt.

Desgleichen hat er mit Wirkung vom 1. September 2015 Pfarrer Alfred Müller als Pfarrer der Pfarreien Dirmstein St. Laurentius, Großkarlbach St. Jakobus und Laumersheim St. Bartholomäus entpflichtet und ihn mit gleichem Datum zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Grünstadt ernannt.

Verzicht / Freistellung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. September 2015 den Verzicht von Pfarrer Matthias Bertram auf die Pfarreiengemeinschaft Offenbach angenommen und ihn auf die Dauer von zwei Jahren für das Oratorium des hl. Philipp Neri in München sowie zur Mitarbeit in der Seelsorge der Erzdiözese München-Freising freigestellt.

Ausscheiden aus dem Dienst der Diözese Speyer

Gemeindereferentin Julia Laubmann, Otterberg, mit Wirkung vom 1. Juli 2015,

Kaplan Andrew Prabhakar Godugunuru, Rodalben, mit Wirkung vom 1. August 2015,

Kaplan Mahimadas P a l a r a j u, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. August 2015.

Stellenzuweisungen Neupriester

Anweisungen erhielten mit Wirkung vom 1. September 2015:

Sebastian B i e b e r i c h als Kaplan in die Pfarreiengemeinschaft Bellheim,
Tobias H e i l als Kaplan in die Pfarreiengemeinschaft Pirmasens St. Pirmin,

Alexander K l e i n als Kaplan in die Pfarreiengemeinschaft Homburg-Erbach.

Stellenzuweisungen für Priester der Weltkirche

Anweisungen erhielten mit Wirkung vom 1. September 2015:

Anthony Reddy A n c h u r i als Kaplan in die Pfarreiengemeinschaft Lambricht,

Praveen Kumar I s u k u p a l l i als Kaplan in die Pfarreiengemeinschaft Queidersbach,

P. Naigin J o s e p h MCBS als Kaplan in die Pfarreiengemeinschaft Deidesheim,

Wend-Lassida H a r t m a n n O u e d r a g o als Kaplan mit einer 0,5 Stelle in die Pfarreiengemeinschaft Ensheim,

Raveendra M u n d l a p a t i als Kaplan in die Pfarreiengemeinschaft Kirchheimbolanden,

P. Naveen Kumar P u d o t a SCJ als Kaplan in die Pfarreiengemeinschaft Neustadt-Geinsheim,

P. Shaiju Poulose V a r e k u l a m MCBS als Kaplan in die Pfarreiengemeinschaft Germersheim.

Entpflichtung/Versetzung eines Diakons

Mit Wirkung vom 1. Juli 2015 wurde Diakon Hartmut v o n E h r, Speyer, als Polizeiseelsorger entpflichtet und mit ganzer Stelle in die Pfarreiengemeinschaft Haßloch versetzt.

Versetzungen von Pastoralreferenten

Mit Wirkung vom 1. September 2015 wurde Pastoralreferent Steffen D u l l y, Martinshöhe, zusätzlich zur Pfarreiengemeinschaft Martinshöhe

(0,5-Stelle) zur Dienstleistung an das Geistliche Zentrum Maria Rosenberg (0,5-Stelle) versetzt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wurde Pastoralreferentin Christine Lambrecht, Speyer, zusätzlich zur Gemeindeberatung (0,5-Stelle) als Dozentin für Pastoraltheologie im Priesterseminar (0,5-Stelle) versetzt.

Beauftragungen zur Supervisorin / zum Supervisor

Rückwirkend zum 1. Mai 2015 wurden nach Abschluss der Ausbildung zur Supervisorin / zum Supervisor beauftragt und mit 20 % ihres Beschäftigungsumfanges freigestellt:

Thomas Bauer, Annette Bauer-Simons, Pfarrer Thomas Diener, Dekan Michael Janson, Ursula König, Markus Réne Martin, Markus Müller, Markus Nothof, Diakon Paul Nowicki, Dagmar Pfeiffer, Michael Reis, Tanja Weidmann.

Titelverleihungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. August 2015 folgenden Religionslehrerinnen und Religionslehrern einen staatlich anerkannten Titel für die Zeit ihrer Tätigkeit in der Schule verliehen:

Religionslehrerin / Religionslehrer im Kirchendienst:

Monika Adam, Ingrid Bernhard-Divivier, Sabine Brechtel-Menesklou, Eva-Maria Buchholz, Eva-Maria Denig, Birgit Diewald, Andrea Döll, Katja Farob-Göller, Rainer Frosch, Michael Gabel, Reinhard Groß, Rita Guckenbühl, Barbara Haldé, Kerstin Herbrand, Claudia Hoffmann, Helga Jung, Pia Köppeler, Kathrin Konrad, Rita Lippert, Helga Maiß, Sabine May, Stephanie Niklas, Christel Otterstätter, Gabriele Pohl, Ursula Reimer, Monika Reinhart, Michael Rick, Volker-Peter Ruffing, Bettina Schäfer, Cornelia Schall, Manfred Schall, Bettina Schindler, Heidi Schlinck, Heike Schottmüller, Christian Schwartz, Engelbert Sommer, Susanne Sommer, Uta Stinner, Annemarie Tschechne, Rita Vogel, Josefa Wack-Biegaj, Geraldine Wagner, Cäcilia Weis, Berthold Wilhelm.

Studienrätin / Studienrat im Kirchendienst:

Matthias Brunner, Andreas Clade, Michaela Clade-Schuster, Silvia Eberle, Dorothea Ennemoser-Bohrer, Alexander Haas, Ansgar Hoffmann, Markus Köhler, Bernhard Marondel, Hedwig Moos, Ingrid Moos, Norbert Mößbacher, Daniela Oberhettin-

g e r, Kornelia O l b r i c h, Walter R i l l i g, Barbara S c h w i n d - M ä k e r,
Wolfgang S t a u c h, Thomas S t e p h a n, Irene T o b o l l a - W o l f, Ambros
T r e m e l, Rosalinde U n o l d, Sr. Sabine V o i g t, Patrick W i l l y.

Neue Adressen

Postsendungen für: Ludwigshafen-Friesenheim St. Gallus und St. Josef
künftig an: Kath. Pfarramt St. Dreifaltigkeit, Rohrlachstraße 32,
67063 Ludwigshafen

Pfarrer Michael H e r g l, Hauptstraße 103, 67125 Dannstadt-Schauernheim, T. 06231 6344210;

Kaplan i. R. Georg Emil K n a p s, Lohkoppelstraße 32 b, 22083 Hamburg;
Pfarrer Bernhard S p i e ß, Kirchenweg 2, 66879 Kottweiler-Schwanden,
T. 06371 50710, Handy: 015209132218;

Pfarrer Ernst S p o h n, Pfarrer-Heck-Straße 5, 66399 Mandelbachtal;

Kaplan Damian Chukwuma U g w u a n y i, Blidenfeldstraße 4, 76889
Gleiszellen-Gleishorbach, T. 06343 9880543;

ab 1. September 2015:

Kaplan Dominik G e i g e r, Nemeterstraße 20, 67166 Otterstadt;

Kaplan Christoph H a r t m ü l l e r, Rheinhäuser Straße 86 b, 67346 Speyer;
Kaplan Alexander K l e i n, Westring 27, 66424 Homburg.

Neue Telefon- und Faxnummern

Pfarreiengemeinschaft Otterberg, T. 06301 71832-0, Fax: 06301 71832-29

Pfarrer Klaus M e i s t e r, T. 06233 3594479

Beilagenhinweis

1. OVB 7/2015
2. Kirche und Gesellschaft Nr. 421

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 062 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	13. August 2015

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).